

# Artenschutzfachbeitrag

## Bebauungsplan Nr. 67/24 Gewerbegebiet

### „Krugsdorfer Damm“

**Planungshoheit:** Stadt Pasewalk  
Haußmannstraße 85  
17309 Pasewalk

**Planverfasser:** BPM Ingenieurgesellschaft mbH  
Erich-Schlesinger-Straße 25  
18059 Rostock

**Projekt-Nr.:** 10-24-209

#### Prüf- und Freigabevermerke:

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	lab		ssv	04.06.2025	Erstfassung
0.1		jkr	ssv	09.09.2025	Entwurf

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3 Methodisches Vorgehen .....	7
1.4 Datengrundlagen .....	7
1.5 Untersuchungsraum .....	7
<b>2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>8</b>
2.1 Untersuchungsgebiet.....	8
2.2 Beschreibung des Vorhabens.....	10
2.3 Relevante Projektwirkungen des Vorhabens .....	10
<b>3 Bestandserfassung und Relevanzprüfung der Arten im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>12</b>
3.1 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung.....	12
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
3.2.1 Pflanzenarten.....	12
3.2.2 Säugetiere.....	12
3.2.3 Amphibien und Reptilien .....	13
3.2.4 Arthropoden (Tagfalter, Libellen, Käfer) .....	13
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
3.4 Zusammenfassung der Bestandserfassung und Relevanzprüfung .....	21
<b>4 Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit (Wirkungsprognose).....</b>	<b>23</b>
4.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	23
4.1.1 Fledermäuse .....	23
4.1.2 Amphibien und Reptilien .....	27
4.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	33
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) .....	55
4.4 Maßnahmen zum Risikomanagement .....	58
<b>5 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....</b>	<b>59</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>59</b>
<b>7 Literaturverzeichnis.....</b>	<b>62</b>
<b>Anhang 1: Relevanzprüfung .....</b>	<b>65</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Abbildung 2: Lage der Schutz- und Vogelrastgebiete (Kartenportal M-V) .....	10
Abbildung 3: Rastgebiete von Zugvögeln im Raum Pasewalk (5).....	15
Abbildung 4: Gehölzbestand und Offenland mit Potenzial für Brutvögel .....	16
Abbildung 5: Verbreitungskarte der Rotbauchunke in Deutschland (Stand 2006, BfN) .....	28
Abbildung 6: Nachweise der Zauneidechse in M-V im Zuge eines Stichproben-Monitorings 2011(Vorhabenstandort braun markiert (33).....	31

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens .....	11
Tabelle 2: potenzielle Brutvogelarten im Gebiet .....	17
Tabelle 3: Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten bzw. Artengruppen .....	21
Tabelle 4: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen .....	55
Tabelle 5: Zusammenfassung der Maßnahmen zum Risikomanagement.....	58
Tabelle 6: Relevanzprüfung der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten.....	66
Tabelle 7: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten .....	71

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Batteriespeicher werden benötigt, um bei der anvisierten steigenden Nutzung von erneuerbaren Energien in Deutschland eine gleichbleibende Netzfrequenz von 50 Hertz gewährleisten zu können. Das Fraunhofer-Institut schätzt, dass in Deutschland im Jahr 2045 ca. 30 bis 90 GWh Batteriespeicher benötigt werden. Aktuell sind in Deutschland ca. 1,6 GWh installiert. Für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung basierend auf erneuerbaren Energien sind daher stationäre Batteriespeicher in großem Umfang notwendig. Diese können die witterungsbedingten Schwankungen ausgleichen, indem sie sekundenschnell reagieren können. Insbesondere kann hierbei die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit in einem regenerativen Energiesystem, bei welchem Strom volatil abhängig von der Wind- und Sonnenkraft eingespeist wird, Schwierigkeiten bereiten. Wie in der Stromspeicherstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausführlich dargelegt und begründet, sind Stromspeicher elementarer Bestandteil des Energieversorgungssystems und untrennbar mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verknüpft. So ermöglichen Stromspeicher einerseits durch ihre Fähigkeit die zeitliche Verschiebung von Erzeugung und Verbrauch, welche bei erneuerbaren Energien unvermeidbar ist. Andererseits unterstützen Stromspeicher die Stabilität der Stromversorgung. Letzteres basiert auf der schnellen Reaktionsfähigkeit der Speicher, um sehr kurzfristige Leistungsspitzen aufzunehmen oder abzugeben und die Frequenz im Stromnetz zu stabilisieren.

Dieses Ziel der Energieversorgungssicherheit und die Rolle der Stromspeicher ist derweil explizit festgeschrieben worden in § 11c EnWG, welcher festlegt:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im **übergroßen öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit**.“*

Diese Regelung ist ausweislich ihrer Gesetzesbegründung wortwörtlich die Unterstreichung der Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energiewende. Der Vorrang der Herstellung der Versorgungssicherheit durch regenerative Energien, hat durch § 11c EnWG eine weitere gesetzliche Normierung gefunden und einen gesetzlichen Abwägungsvorrang eingeführt.

Die geplante Batteriespeicheranlage dient damit der Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Energiesicherstellung und trägt zur Stabilisierung des Energienetzes bei, indem hier Energiespitzen abgefangen werden, die dann bei einer Unterversorgung in das öffentliche Netz abgegeben werden.

Zusätzlich ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung eines Rechenzentrums bzw. Datencenters geplant. Rechenzentren dienen der Speicherung und Verarbeitung von großen Datenmengen und sind somit unabdingbar für die Digitalisierung. In Deutschland ist ein starker Bedarf an Rechenzentren vorhanden, um die Digitalisierung voranzutreiben. Die Standortwahl solcher Rechenzentren wird in erster Linie durch die Verfügbarkeit einer ausreichenden und sicheren Stromversorgung und eines sich in der Nähe befindlichen Datenhighways bestimmt. Die Standortbedingungen in Pasewalk zur Errichtung eines Datencenters sind günstig, da sich der Standort in etwa 260 m Entfernung zum Umspannwerk Ost befindet. Die Leistung des Umspannwerks sowie die dortige Hochspannungsebene von 110 kV sind für

ein Datencenter geeignet. In der Region sind zahlreiche Windparks und Solarprojekte vorhanden, die zur Energieversorgung des Datacenters beitragen können; Datacenter sollen ab dem Jahr 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien erfolgen. Zudem kann die geplante Batteriespeicheranlage in direkter Nachbarschaft zur Sicherung der Stromversorgung beitragen. Ein wesentlicher Zusatznutzen ist, dass die Abwärme des Datacenters mittels Wärmepumpe in das Fernwärmennetz der Stadtwerke Pasewalk eingespeist werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67/24 „Gewerbegebiet“ auf einer landwirtschaftlichen Fläche im östlichen Rand Pasewalks, umfasst die Flurstücke 37/2, 38/7, 39/3 und 42/1, Flur 13 der Gemarkung Pasewalk und hat eine Flächengröße von ca. 14,3 ha.

Das Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbauung einer Batteriespeicheranlage im Sinne der Förderung der Nutzung regenerativer Energieformen, sowie der Errichtung eines Rechenzentrums zur Beschleunigung der Digitalisierung in Deutschland durch die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche gemäß § 11 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Batteriespeicheranlage“ und „Datacenter“. Aufgrund der größtmöglichen Flächenausnutzung ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 vorgesehen.

Von dem Bauvorhaben können möglicherweise Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten ausgehen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sollen die Wirkfaktoren analysiert, die Vorkommen bzw. die Entwicklung von Populationen vor Ort prognostiziert und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden. Dies erfolgt anhand einer auf Basis vorhandener Erfassungsdaten zum Artenbestand durchgeföhrten Lebensraumanalyse, welche Rückschlüsse auf die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten in Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. Artikel 12 und 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zulässt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie ist es verboten,

1. „wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu töten,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

*Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Direkte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen oder ihrer Entwicklungsformen.*

*Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*

*Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.*

*Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

*Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

*Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

*Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.*

*Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann durch „Vermeidungsmaßnahmen“ oder durch (vorgezogene) funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen (Sog. „CEF-Maßnahmen“) ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmen von den Verboten, die im Einzelfall in der Planfeststellung erteilt werden können, werden in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Werden die v. g. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (unter Berücksichtigung v. g. spezieller Maßnahmen) erfüllt, müssen die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (1).

Bei den im Zuge dieses Eingriffsvorhabens zu prüfenden **streng geschützten Arten** handelt es sich gemäß v. g. Leitfaden um die in Anhang IV a) und Anhang IV b) der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG). Darüber hinaus sind alle **europäischen Vogelarten** im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), einer artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu unterziehen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bzw. Nr. 13b BNatSchG).

Im Rahmen der **Relevanzprüfung** erfolgt eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums. Anhand einer Potenzialanalyse der Habitatstrukturen im Gebiet (Geländebegehungen im Mai und Juli 2025) sowie auf Basis vorhandener Unterlagen (Geodatenbestand, landesweite Biotopkartierung M-V) werden die Arten „ausgeschlossen“, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Für die durch das Vorhaben (möglicherweise) betroffenen Arten wird in einer vertiefenden Prüfung die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Liegt (auch unter Berücksichtigung spezieller Schutzmaßnahmen) eine verbotstatbeständliche Betroffenheit vor, ist zu prüfen, ob die natur- schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### **1.4 Datengrundlagen**

Die Eingrenzung der zu prüfenden Artenkulisse (Europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL) sowie die Beschreibung der Bestandssituation in den Untersuchungsräumen werden für die jeweiligen Artengruppen anhand folgender Datengrundlagen vorgenommen:

- **Geländebegehung** im Mai und Juli 2025
- **ADEBAR** (2)
- **Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (3) (4)
- **Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II / IV der FFH-RL** (LUNG M-V)
- **Geodatenbestand** des Landes Mecklenburg-Vorpommern (5)

### **1.5 Untersuchungsraum**

Neben dem direkten Eingriffsbereich wird auch der Raum vorhabenspezifischer Projektwirkungen (z.B. akustische Störungen) bei der Festlegung des Untersuchungsraums berücksichtigt. Für die betrachteten Biotoptypen und Artengruppen wurden neben der Fläche des

Vorhabenstandortes ein Untersuchungsraum von 100 m um die Fläche festgelegt. Darüber hinaus wurden auch mögliche faunistische Funktionsbezüge zu benachbarten geschützten Biotopen erfasst.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet befindet sich im Südosten Mecklenburg-Vorpommerns in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, gehört zur Großlandschaft 33 „Uckermärkisches Hügelland“ und befindet sich darin in der Landschaftseinheit 330 „Kuppiges Uckermärkisches Lehmgebiet“. Das überwiegend ebene bis flachwellige Relief bestimmt den Landschaftsraum des Planungsgebietes und weist durch die verschiedenen Wald- und Forstgebiete, Seen- und Flusslandschaften, Ackerland und Moorgebiete eine hohe Vielfalt an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf.

Der Vorhabenstandort liegt am östlichen Stadtrand der Stadt Pasewalk in einer intensiv genutzten Ackerfläche in der Flur 13 der Flurstücke 37/2, 38/7, 39/3 und 42/1. Gering strukturierte und intensiv genutzte Ackerflächen prägen nördlich, westlich und südlich des Plangebietes das Landschaftsbild. Östlich an den Vorhabenstandort grenzt die Straße „Krugsdorfer Damm“ (K 91) und nordöstlich ein Nadelmischwald. Ca. 120 m entfernt fließt der Papenbach und angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Im Gelungsbereich befindet sich außerdem ein Entwässerungsgraben. Weitere Gewässer kommen nicht im Umfeld des Untersuchungsraumes vor. Das Gelände weist eine Höhe von etwa 20 m bis 22,5 m NHN auf.

Die nachfolgende Abbildung 1 gibt einen Überblick über die naturräumlichen Strukturen im Vorhabenbereich.

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in der Nähe eines Natura-2000-Gebiets (Abbildung 2). Das Landschaftsschutzgebiet LSG\_042 „Pasewaker Kirchenforst“ und das Flächen-naturdenkmal FND\_36 „Feuchtwiese am Pasewaker Kirchenforst“ liegen über 1,3 Kilometer südwestlich des Vorhabens (5). Da keine Ausdehnung der Batteriespeicheranlage bzw. des Datencenters über das derzeitige Betriebsgrundstück hinaus erfolgen soll, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebiets und des Flächennaturdenkmals ausgeschlossen werden.

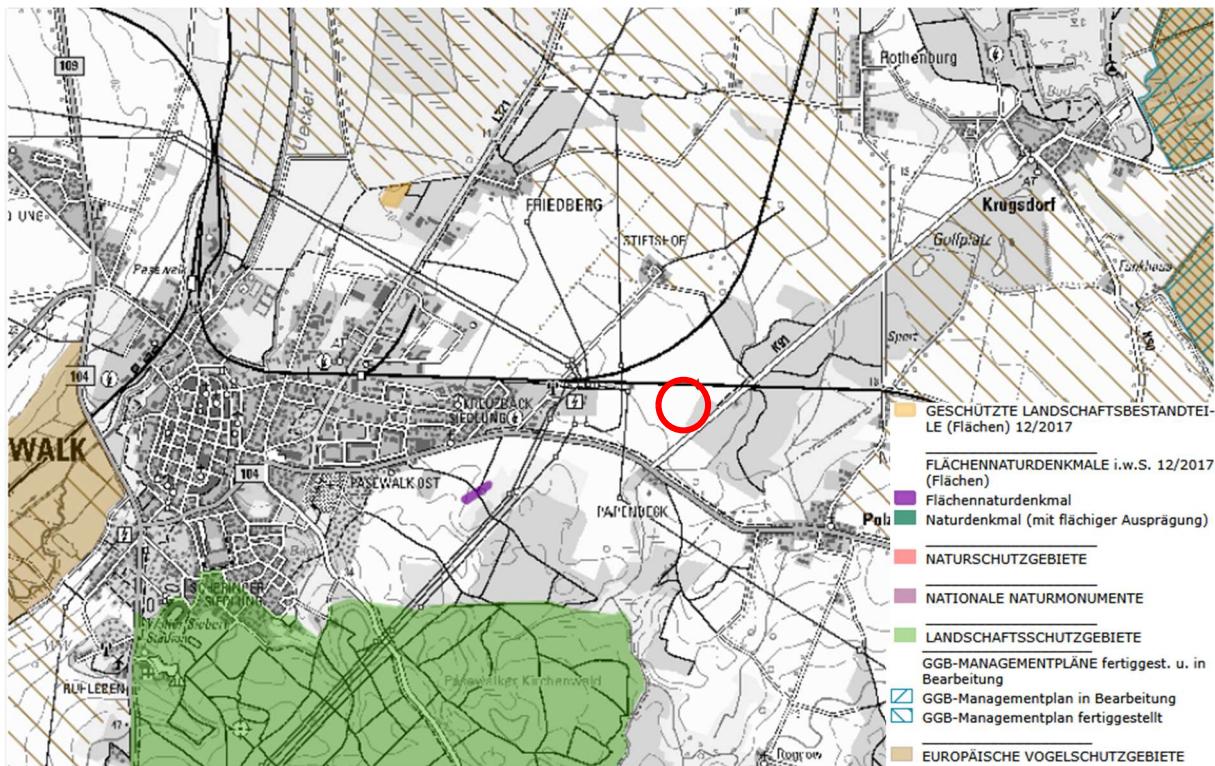


Abbildung 2: Lage der Schutz- und Vogelrastgebiete (Kartenportal M-V)

## 2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Solar 215 errichtet und betreibt Batteriespeicheranlagen unterschiedlicher Größe. Die in Pasewalk geplante Anlage besteht aus 144 Batteriecontainern, 72 Wechselrichtern, einem Höchstspannungstransformator und einer Batteriekontrollstation. Aufgrund der Lieferzeiten (3 Jahre) ist der Baubeginn des Vorhabens voraussichtlich für 2027 geplant (6). Entsprechend der technologischen Anpassung in 2 Jahren bzw. der rasanten Entwicklung auf dem Sektor der Batteriecontainer wird von einer Verringerung der Anzahl der Container ausgegangen.

Ziel der Batteriespeicheranlagen ist es, in Zeiten eines Überangebotes Strom zu speichern, um diesen in erhöhten Strombedarfszeiten wieder in das Netz einzuspeisen. Batteriespeicheranlagen leisten einen wertvollen Beitrag zur Grundlastfähigkeit der Erneuerbaren Energien, indem sie die Nutzung der Erneuerbaren Energien durch die Vermeidung von Abregelungen verbessern, die Emissionsintensität des Stromsystems insgesamt verringern und die Versorgungssicherheit erhöhen.

Das ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplante Rechenzentrum wird aus drei zweigeschossigen Datencenter-Gebäuden mit jeweils zwei Datenhallen sowie einem Bürogebäude bestehen und eine Leistung von 24 MW haben. Jedes Datencenter-Gebäude wird mit Notstromaggregaten und einem Tanklager ausgestattet.

## 2.3 Relevante Projektwirkungen des Vorhabens

Im Emissionsbereich des Vorhabens müssen folgende Wirkfaktoren berücksichtigt werden, die relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen könnten. Vorbelastungen im Gebiet bestehen vor allem durch ackerbauliche Nutzung.

Tabelle 1: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Art	Beschreibung
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Optische Störungen (Anwesenheit von Menschen und Maschinen / Fahrzeugen)</li> <li>Beunruhigung / Störung von Tieren und / oder Schädigung / Zerstörung ihrer Lebensstätten durch Baufeldfreimachung und Baubetrieb (Eingriffe sind minimierbar)</li> <li>Emissionen von Lärm, Nähr- und Schadstoffen, Staub, Licht, Erschütterungen</li> </ul>
Anlage- und betriebsbedingt (dauerhafte Wirkung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Lebensräumen oder Nahrungsgebieten durch Flächenversiegelung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme</li> <li>Änderung der Flächennutzung (potenzielle Auswirkungen auf Habitatseignung und -verteilung)</li> <li>Licht- und Lärmemissionen durch Beleuchtung und Betrieb</li> <li>Störungen (akustisch und visuell) durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten</li> </ul>

Die Flächeninanspruchnahme wirkt dauerhaft, sie wird daher bei den anlagebedingten Wirkfaktoren näher betrachtet. Bezüglich der **baubedingten Wirkfaktoren** ist das Risiko von stofflichen Einträgen durch Baustellenfahrzeuge bei einem ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb als gering einzuschätzen, es kann jedoch zu Emissionen von Lärm, Nähr- und Schadstoffen, Staub, Licht und Erschütterungen kommen. Die Lärmemissionen können sich während der Bauzeit so intensivieren, dass der Vorhabenbereich während dieser Phase temporär von Arten gemieden wird. Es können zudem Erschütterungen durch Baumaschinen, Transportfahrzeuge und Montagearbeiten auftreten. Dies kann zu Scheuchwirkungen für auf dem Boden lebende Individuen führen. Während der Bautätigkeit kommt es außerdem zu visuellen Störungen durch Maschinen / Fahrzeuge und die Anwesenheit von Menschen. Insbesondere durch nächtliche Bauarbeiten aber auch durch Bewegungen ohne Licht kann es zu irritierenden bzw. störenden Lichtimmissionen bzw. weiteren Störungen kommen, die zu zeitweiligen Vergrämungen störempfindlicher Tierarten (bspw. Fledermäuse) führen können. Bauzeitlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrt zu rechnen, was einerseits Lärm und Erschütterungen verursacht und andererseits die verkehrsbedingte Mortalität von bodenlebende Artengruppen erhöhen kann.

Die **anlage- und baubedingten Wirkfaktoren** werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der technischen Planung auf ein verträgliches Maß reduziert. Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung, die sich auch auf Habitatseignung und –verteilung auswirken kann. In den Gehölzen im Umkreis der geplanten Anlage brüten Arten des Waldes, Halboffenlandes und der Kulturlandschaft, für die die Flächen ein Bestandteil des Nahrungshabitates sein können. Für Rastvögel hat die Vorhabenfläche aufgrund der Sichtverschattung des angrenzenden Waldbestandes kaum Relevanz. Es entstehen permanente akustische und optische Störungen, die das Umfeld des Untersuchungsgebietes als potentiellen Lebensraum geschützter Tierarten lokal einschränken können. Lauter, breitbandiger Schall kann zudem zu kontinuierlichem Stress führen und dadurch die Habitatqualität mindern. Lärmquellen werden möglicherweise dauerhaft von lokalen Populationen gemieden, so dass die ökologische Funktion potenzieller Lebensstätten im Umfeld

verringert wird (Fledermäuse, Brutvögel). Wartungs- und Pflegearbeiten können grundsätzlich zu Störungen insbesondere von Vögeln führen.

### **3 Bestandserfassung und Relevanzprüfung der Arten im Untersuchungsgebiet**

#### **3.1 Ermittlung der relevanten Arten/Relevanzprüfung**

#### **3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.2.1 Pflanzenarten**

Im Zuge der Bestandserhebung ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von in Anhang IV (b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten oder weiterer streng geschützter Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG. In der Regel beschränken sich Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern auf die bereits erfassten und ausgewiesenen Sonderstandorte. Die in M-V ausgewiesenen, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Gefäßpflanzen sind zudem vorrangig an feuchtgeprägte FFH-Lebensraumtypen oder extreme Trockenstandorte gebunden. Für diese Arten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Standortvoraussetzungen gegeben. Insofern ist keine Prüfung der Betroffenheit nach Art. 13 Abs. 1 der FFH-RL erforderlich.

##### **3.2.2 Säugetiere**

Streng bzw. europarechtlich geschützte, in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Säugetierarten wie Wolf, Luchs und Wildkatze sind aufgrund fehlender spezifischer Habitatstrukturen nicht im Untersuchungsraum zu erwarten. Das Artvorkommen des Europäischen Biber (*Castor fiber*) ist im Gebiet nicht bekannt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten semiaquatischen Säugetierart können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet ausgeschlossen werden. Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen des Bibers zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bezüglich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Reproduktions-, Jagd- und Wanderhabitatem der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten semiaquatischen Art Fischotter (*Lutra lutra*) wurden entsprechend dem Geodatenbestand des LUNG M-V (2025) im Messtischblattquadranten des Bezugsraumes (MTBQ 2450-3) nicht nachgewiesen, es wurden jedoch jeweils zwei verkehrsbedingte Totfunde südlich (1999, 2000) und westlich (2000, 2001) des Vorhabenbereichs gemeldet. Im Umfeld der Baumaßnahme sind Wanderungen dieser Art über das Baufeld hinweg jedoch auszuschließen, da keine gewässerbezogenen Leitlinien vorhanden sind. Es befindet sich ein Meliorationsgraben im Geltungsbereich und ein weiterer nördlich angrenzend parallel zur Bahntrasse. Beide führen nicht dauerhaft Wasser und sind zu klein um die Habitatansprüche der Art zu erfüllen. Eine vertiefende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bezüglich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

Entsprechend der durchgeführten Potentialabschätzung im Rahmen der Relevanzanalyse kann der Untersuchungsraum von einigen Fledermausarten potentiell als Jagdhabitat genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine zusammenhängenden Leitstrukturen, die ackerbaulichen Nutzflächen im Umfeld der geplanten Baumaßnahme können jedoch einen

Teil des Jagdhabitats darstellen. Im nordöstlich angrenzenden Waldbestand sowie den umliegenden Feldgehölzen sind potentielle Quartier- bzw. Versteckstrukturen anzunehmen.

**Mit dem geplanten Bau eines Batteriespeichers und eines Rechencenters kann eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände für die Artengruppe „Fledermäuse“ gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt (vgl. Punkt 4.1.1).**

### **3.2.3 Amphibien und Reptilien**

Im Messtischblattquadranten des Untersuchungsraumes (MTBQ 2450) wurden gemäß dem Geodatenbestand des LUNG M-V (2025) keine Reptilien oder Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen. Ein Vorkommen von Amphibien in dem westlich des Vorhabenstandorts liegenden permanenten Kleingewässer ist nicht auszuschließen, potenzielle Wanderungen einiger Arten sind möglich.

**Eine Betroffenheit der Artengruppe Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände für die Artengruppe „Amphibien“ gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt (vgl. Punkt 4.1.2).**

Im Hinblick auf Reptilienarten kann davon ausgegangen werden, dass die gemeinschaftlich streng geschützte Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) entlang der Gleisanlage sowie potenziell des Kiefernwaldes vorkommt. Sie benötigt neben geeigneten Sonnplätzen insbesondere offene, grabfähige Böden für die Eiablage. Die Böden im Untersuchungsraum sind anthropogen überprägt und infolge des hohen Nutzungsdrucks (landwirtschaftliche Nutzung) verdichtet. Offene, sonnige und mit spärlicher Vegetation bewachsene Flächen mit grabbaren Böden für die Eiablage sind im Gebiet nicht vorhanden. Dennoch wird die Art im Sinne einer worst-case-Annahme einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

Für weitere streng geschützte Reptilienarten, wie die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), existieren ebenfalls geeignete Requisiten im Gebiet. Die Schlingnatter bevorzugt offene bis halboffene sonnenexponierte Lebensräume wie Heidelandschaften und Waldränder als Lebensraum.

**Da eine Betroffenheit der Zauneidechse und der Schlingnatter nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Arten auf die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vertiefend geprüft.**

### **3.2.4 Arthropoden (Tagfalter, Libellen, Käfer)**

Bezüglich der Tiergruppen Tagfalter, Libellen und Käfer lassen die im Zuge der Potentialanalyse zu erwartenden Habitatstrukturen (intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, Wald, Entwässerungsgräben mit Röhrichten, Feldgehölze) den Schluss zu, dass Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weiterer streng geschützter Arten aus der Gruppe der Arthropoden nicht auszuschließen sind. Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Große Moosjungfer, Wasserkäferarten) sind ausschließlich an Feuchtgebietskomplexe (Moore, Sümpfe, feuchte Laub- und Auwälder), naturnahe Stillgewässer oder Fließgewässerstrukturen gebunden. Die feuchtgeprägten Habitatstrukturen nahe dem Vorhabengebiet (Entwässerungsgräben mit Röhricht, temp. Kleingewässer) liegen außerhalb des Geltungsbereiches und stellen keine geeigneten Habitate für die geschützten Arten der Schmetterlinge und Falter dar. Daher können auch keine

baubedingten Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Der Baumbestand des angrenzenden Waldes bietet Nahrungspotenzial für diverse Insekten.

Gemäß den Daten des LUNG (5) wurde der Eremit (*Osmoderma eremita*) im Messtischblattquadranten des Untersuchungsraumes (MTBQ 2450) mit 3 – 10 Sichtungen zwischen 1990 und 2017 nachgewiesen. Holzbewohnende Käfer sind in ihrem Lebenszyklus sehr eng an ihre Brutbäume gebunden und besitzen nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung (7). Im eingriffsnahen Baumbestand sind keine totholzreichen Altbäume vorhanden, die für eine Besiedelung durch holzbewohnende Käfer in Frage kämen. Da zudem keine Fällung von Höhlenbäumen vorgesehen ist, kann das Vorkommen des Eremiten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit im Sinne von § 44 BNatSchG (Tötung / Verletzung / erhebliche Störung von Individuen streng geschützter Arten oder ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für alle der streng und besonders geschützten Arten aus der Gruppe der Wirbellosen ausgeschlossen werden. Es ist keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung für Schmetterlinge, Libellen und Käfer vorgesehen.

### **3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

#### **Arten des Anhangs I der VS-RL**

Im Umfeld des Vorhabenstandorts ist kein EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist circa 3,5 km nordöstlich des Plangebietes und wird aufgrund der Entfernung nicht vom Vorhaben beeinträchtigt.

Im Untersuchungsraum können Vorkommen von nach Anhang I der VS-RL streng geschützten Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen Wald-, Freiland- und Hecken/Feldgehölzbewohnender Vogelarten sind in den nordöstlich gelegenen Waldgebieten, den Feldgehölzen sowie den Ackerflächen potenziell vorhanden. Hinsichtlich der Rastplatzfunktion wird dem Gebiet keine besondere Funktion zugewiesen, es befinden sich Rastplatzgebiete der Stufe 2 (mittel bis hoch) über 800 m entfernt nördlich und 1200 m östlich (5). Zu den Hauptzugzeiten im Frühjahr und Herbst können dort sporadische Rastvorkommen (Gänse, Kraniche, Störche, ggf. Kiebitze) angenommen werden. Durch den nur punktuell wirksamen Baubetrieb sind aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabenstandort keine signifikanten Wirkungen auf lokale Rastvorkommen oder sporadische Durchzügler zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt verändert sich die Situation im Gebiet nach Abschluss der Baumaßnahme durch die dauerhafte Änderung der Flächennutzung sowie Lärmemissionen und visuelle Störungen (Außenbeleuchtung, Gebäude). Für Nahrungsgäste und Durchzügler hat das Gebiet eine mittlere Bedeutung. Aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände fungieren besonders die waldrandnahen Bereiche als Nahrungshabitat. Allerdings stellen die Freiflächen des Untersuchungsgebietes für die nachgewiesenen Nahrungsgäste ebenfalls Nahrungs- bzw. Jagdhabitatem dar. Für Nahrungsgäste, insbesondere großraumbeanspruchende Vogelarten, verändert sich die naturräumliche Situation nicht signifikant. Die unbebauten Flächen außerhalb des Vorhabenstandortes können weiterhin als Nahrungshabitate genutzt werden. Es stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Eine Betroffenheit der Durchzügler/Nahrungsgäste ist somit auszuschließen.

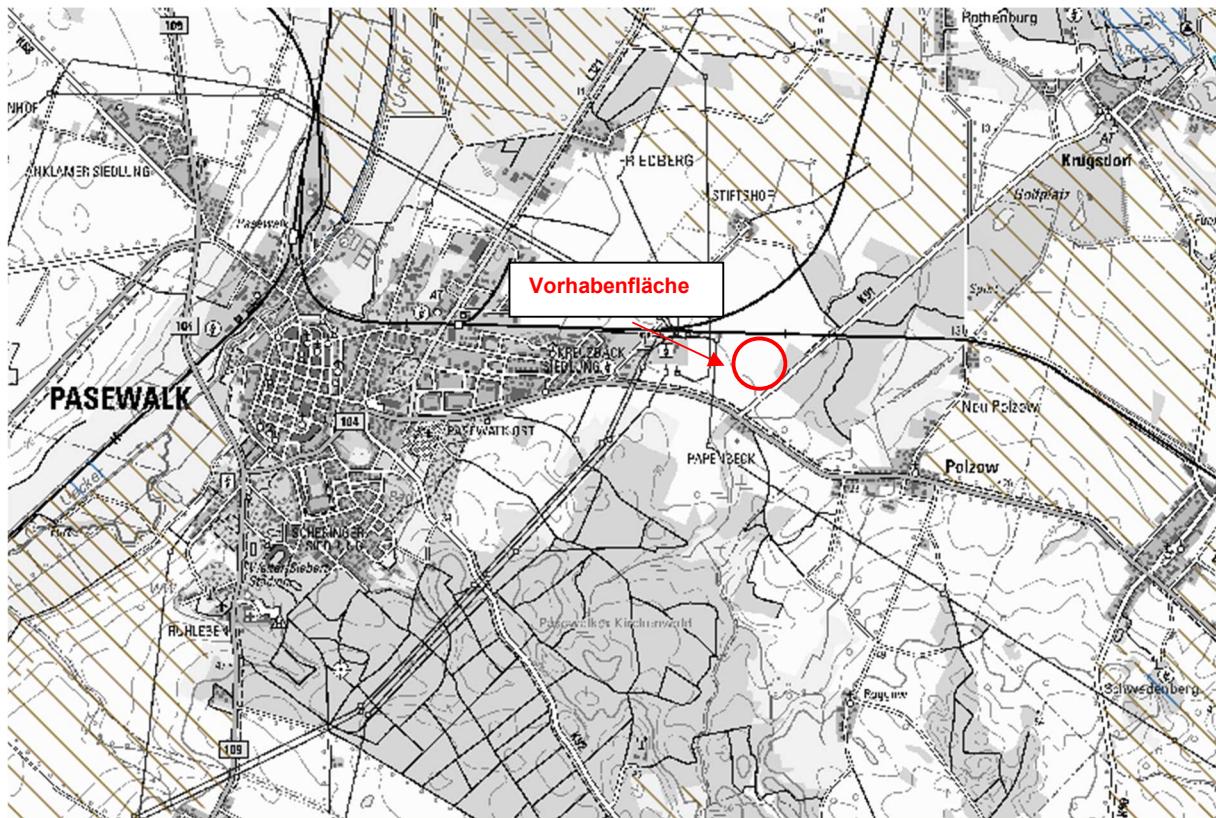


Abbildung 3: Rastgebiete von Zugvögeln im Raum Pasewalk (5)

Es ist davon auszugehen, dass alle geschützten Großvogelarten und an Waldgebiete gebundene Arten des Anhangs I der VS-RL sowie alle Rastvogelarten aufgrund der großen Entfernung ihrer Lebensräume zum Vorhabenstandort sowie des nur punktuell wirksamen Baubetriebes weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt geschädigt oder gestört werden und somit von der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG ausgenommen werden können.

### **Europäische Brutvogelarten**

Der Brutvogelbestand im Bezugsraum setzt sich hauptsächlich aus Wald- und (Halb-) Offenlandbewohnenden Arten zusammen, die an Störungen bedingt gewöhnt sind (Potenzialabschätzung). Zu nennen sind hier u. a. Schafstelze, Kiebitz oder Feldlerche. Die genannten Arten sind selten oder in ihrem Bestand gefährdet. Es handelt sich vorwiegend um Gehölz-, Hecken- und Bodenbrüter, welche die Felder, den Wald sowie die Gehölzstrukturen (Feldgehölze) besiedeln.



Abbildung 4: Gehölzbestand und Offenland mit Potenzial für Brutvögel

Im angrenzenden Gehölzbestand sind Brutplätze Wald- und Hecken-bewohnender Vogelarten anzunehmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Straße (östlich) und die Gleisanlage (nördlich) ist davon auszugehen, dass in den unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen keine störungsempfindlichen Vogelarten brüten. Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Bodenbrüter ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht auszuschließen. In der folgenden Tabelle 2 werden Brutvogelarten und Nahrungsgäste aufgeführt, deren Brutplätze und/oder Jagdgebiete aufgrund der Habitatstrukturen in der Umgebung anzunehmen sind. Die Datenerhebung erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung im Zuge der Geländebegehungen im Mai und Juli

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

2025 sowie den Verbreitungsangaben nach (4) und (2) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die ökologische Charakterisierung der Arten erfolgte in Anlehnung an (8).

- RL D = Rote Liste Deutschland (9)  
 0 = AUSGESTORBEN, 1 = VOM AUSSTERBEN BEDROHT, 2 = STARK GEFÄHRDET, 3 = GEFÄHRDET, R = EXTREM SELTEN, V = VORWARNLISTE
- RL M-V = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (10)  
 3 = GEFÄHRDET, \* = UNGEFÄHRDET, V = ART DER VORWARNLISTE
- VS-RL= Art ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt
- BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt
- Gilde: 1... Freibrüter der Gehölze; 2...Nischen-/Höhlenbrüter; 3...Bodenbrüter
- Status: pBV – potenzieller Brutvogel, NG – Nahrungsgast
- Quellen: Flächenbegehungen (2025), Potenzialabschätzung, (4), (2)

Tabelle 2: potenzielle Brutvogelarten im Gebiet

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL M-V	VS-RL (I)	BAV	Gilde	Status	Angaben zum Vorkommen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in der gehölzreichen Kulturlandschaft) im Untersuchungsraum
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	-	2	pBV	- offene Kulturlandschaften, Felder, Gebirgslandschaften (gern wassernah)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	-	-	1	pBV	- halboffene strukturreiche Lebensräume
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	-	-	3	pBV	- halboffene Landschaften und lichte Wälder
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-	-	2	pBV	- geeignete Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im Untersuchungsraum
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	-	1	pBV	- offene Landschaften mit Büschen und Hecken
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	+	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze) im Untersuchungsraum
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	+	-	2	pBV	- geeignete Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Bodenbrüter in Halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	+	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze, Wälder) im Untersuchungsraum
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	+	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze) im Untersuchungsraum
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	-	-	3	pBV	- geeignete Habitate (Bodenbrüter offener und halboffener landwirtschaftl. geprägter Räume mit Gehölzen) im Untersuchungsraum
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	+	-	3	pBV	- geeignete Habitate (Bodenbrüter offener Landschaften) im Untersuchungsraum vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-	-	3	pBV	- (halb)offene Gebiete mit hoher Krautschicht und einzelnen Warten
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	-	-	2	pBV	- Offene und halboffene Landschaften
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	-	3	pBV	- Gebiete mit Strauch- und Krautschicht und einschichtigem Baumbestand
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze, Sträucher) im Untersuchungsraum
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-	-	1	pBV	- Parks, Gärten, Laubwälder, Feldgehölze
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	3	-	-	1	pBV	- Nadel- und Mischwälder, Parks, Gärten, Feldränder

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL M-V	VS-RL (I)	BAV	Gilde	Status	Angaben zum Vorkommen	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-	-	3	pBV	- geeignete Habitate (Bodenbrüter offener und halboffener Landschaften) im Untersuchungsraum	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	-	\$\$	3	pBV	- extensiv genutztes offenes Feldgelände nahe Getreidefeldern	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	-	-	2	pBV	- von Siedlungen bis lichte Wälder	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in halboffenen Landschaften und Waldrändern) im Untersuchungsraum vorhanden	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze) im Untersuchungsraum	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	+	\$\$	3	pBV	- offene Kiefer- und Mischwälder mit Sandboden, Lichtungen, Heiden	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	*	-	\$\$	1	pBV	- halboffene Landschaften wie Feldränder, lichte Wälder, Buschgruppen	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	\$\$	3	pBV	- offene Flächen mit wenig Vegetation wie Äcker, Wiesen, Weiden	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden an Grenzbereichen Wald/Offenland mit dichten Büschen und Hecken) im Untersuchungsraum vorhanden	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	2	pBV	- geeignete Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im Untersuchungsraum vorhanden	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	-	-	1	pBV	- nahezu alle strukturreichen Lebensräume	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	-	1	NG	- potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum	
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter in Gehölzen in Bodennähe in Wäldern und Waldrändern) im Untersuchungsraum vorhanden	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter in Wäldern und Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum vorhanden	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	+	-	1	pBV	- offene strukturierte Landschaften mit Hecken und Sträuchern, Äcker, Feldränder	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	+	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter in Wäldern und Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum vorhanden	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-	1	pBV	- potenzielle Habitate (Freibrüter in Bäumen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im Untersuchungsraum	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Baum- und Buschbrüter in Randbereichen von Wäldern, Gehölzen, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	+	-	1	pBV	- geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze, Waldränder und Feldgehölze in der Agrarlandschaft) im UR vorhanden	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-	-	1	NG	- potenzielle Habitate (Freibrüter der Gehölze, offene Agrarlandschaft mit Feldgehölzinseln, Wäldchen, Alleen) im Untersuchungsraum vorhanden - Vorkommen als Nahrungsgast	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	-	-	3	pBV	- Offene Kulturlandschaften, z.B. Getreidefelder	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	+	-	1	pBV	- Potenzielle Habitate (Freibrüter in Wäldern, Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden	

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL M-V	VS-RL (I)	BAV	Gilde	Status	Angaben zum Vorkommen	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	+	-	1	NG	-	keine geeigneten Habitate (Freibrüter in Mischwäldern oder Waldrandzonen und stark strukturierten Landschaftsteilen) im UR vorhanden - pot. Vorkommen im UR als Nahrungsgast
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	+	§§	1	pBV	-	offene Landschaften mit Sträuchern und jungen Bäumen, Wiesen, Weiden, Heiden, lichte Wälder
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	-	-	2	pBV	-	Gärten, Wälder, Parks, Agrarlandschaften, Siedlungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	-	1	pBV	-	Samenreiche Kulturlandschaften wie Feldsäume, Brachen, Obstwiesen, Waldränder, Hecken
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-	-	1	pBV	-	keine geeigneten Habitate (Nischenbrüter in hohen Bauwerken; Jagd in der Kulturlandschaft) im UR vorhanden - als Nahrungsgast im UR
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	-	-	1	pBV	-	warme, halboffene Kulturlandschaften wie lichte Wälder, Feldgehölze, Gebüsche, Äcker
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	3	+	§§	3	pBV	-	geeignete Habitate (Bodenbrüter extensiver Offen- bis Halboffenlandschaften) im Untersuchungsraum vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	-	-	2	pBV	-	lichte laub- und Mischwälder, Lichtungen, Waldränder
Walddohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	-	-	1	pBV	-	Wälder mit offenen Flächen in der Nähe, Felder mit Feldgehölzen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	2	+	§§	1	NG	-	Potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum (v.a. nahe ges. gesch. Biotope)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	+	-	3	pBV	-	Ursprünglich Moore und Feuchtgebiete, heute auch Agrarflächen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	+	-	1	pBV	-	geeignete Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	+	§§	3	pBV	-	helle Kiefernwälder mit sandigem Boden

Ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist im Untersuchungsraum aufgrund der Habitatstrukturen potenziell anzunehmen. Brutgeschehen dieser Arten können in den vorhandenen Wald- und Feldheckenbeständen und Offenlandkomplexen stattfinden. Vorkommen von Nahrungsgästen sind ebenfalls möglich. Gemäß der Karte des NABU-LAG Weißstorchschutz M-V befinden sich einige Horststandorte des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) mehrere Kilometer entfernt in der Umgebung des Vorhabenstandortes (sechs Horste in Pasewalk, jeweils drei Horste in Polzow und Krugsdorf). Geeignete Grünlandflächen zur Nahrungssuche befinden sich in der Nähe des Untersuchungsraums, hauptsächlich nahe der Kleingewässer (Potenzialabschätzung). Auch ein Vorkommen weiterer Nahrungsgäste wie Sperber oder Saatkrähe sind auf der zu bebauenden Fläche sowie deren Umgebung möglich.

Mit der Räumung des Baufeldes und Umnutzung der Fläche kann eine Betroffenheit von Brutvögeln, insbesondere der Bodenbrüter, nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine tiefergehende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erfolgt.

In der folgenden Artenschutzbetrachtung wird die verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die besonders betroffenen bodenbrütenden Arten des Anhangs I der VS-RL einzeln und für die übrigen Brutvogelarten, die ähnliche

Lebensraumansprüche sowie eine vergleichbare Empfindlichkeit aufweisen, zusammengefasst nach ökologischen Gilden geprüft:

- **Einzelprüfung:** Feldlerche, Heidelerche, Wachtelkönig, Wiesenweihe, Ziegenmelker
- **Gehölzbrüter:** Amsel, Baumfalke, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Karmingimpel, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mäusebusard, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Singdrossel, Sperbergrasmücke, Stieglitz, Turteltaube, Waldohreule, Zaunkönig
- **Nischen- und Höhlenbrüter:** Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Star, Waldkauz
- **Bodenbrüter:** Baumpieper, Fasan, Feldschwirl, Fitis, Goldammer, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze

### 3.4 Zusammenfassung der Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Im Zuge des Vorhabens wurden folgende nach europäischem Recht streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie ausgewählte Artengruppen europäischer Vogelarten nach Art. 1 der VS-Richtlinie als „nicht betroffen“ ausgeschlossen bzw. als relevant für die artenschutzrechtliche Betrachtung eingeschätzt. Für diese wird im Folgenden das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Tötung, der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Beeinträchtigung durch Störung geprüft.

Tabelle 3: Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten bzw. Artengruppen

Artengruppe	ausgewählte zu untersuchende Arten	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus (gemeinschaftsrechtlich und national)	Nachweis bzw. mögliches Vorkommen im Eingriffsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Verletzung/Tötung und/oder, Schädigung/Störung gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Säugetiere	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Streng geschützt,	nein	nein	nein
	Biber	<i>Castor fiber</i>	FFH-RL, Anhang II,	nein	nein	nein
	Fledermäuse	alle Anhang IV-Arten	FFH-RL, Anhang IV	ja	ja	ja (s. Punkt 4.1.1)
Amphibien	Kreuz- und Wechselkröte	<i>Epidalea calamita / Bufotes viridis</i>	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	nein	nein	ja (s. Punkt 4.1.2)
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	ja	ja	ja (s. Punkt 4.1.2)
Reptilien	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	ja	ja	ja (s. Punkt 4.1.2)
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	ja	ja	ja (s. Punkt 4.1.2)
Arthropoden	Libellen, Tagfalter	alle Anhang IV-Arten	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	nein	nein	nein
	Käfer	alle Anhang IV-Arten	Streng geschützt, FFH-RL, Anhang IV	nein	nein	nein
<u>Europ. Vogelarten:</u> Wat-/Wasservögel	alle Arten	Schwäne, Entenvögel, Watvögel, Säger	Streng geschützt, VS-RL, Anhang I	nein	nein	nein
	alle Arten	Gänse, Kranich		nein	nein	nein
Greifvögel	Baumfalke, Mäusebussard u. a.	<i>Falco tinnunculus, Buteo buteo</i>	Besond. und streng geschützt	ja	ja	ja (s. Punkt 4.2)
Waldvögel	Spechte, Eulenvögel	<i>Dryocopus martius u. a.</i>	Besond. und streng geschützt, z. T. RL M-V	ja	ja	ja (s. Punkt 4.2)

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Höhlen- /Spaltenbrüter	Spechte, Blaumeise u. a.	<i>Dryocopus spec., Cyanistes caeruleus u. a.</i>	Besond. geschützt	ja	ja	ja (s. Punkt 4.2)
Gehölzbrüter	Elster, Grünfink u. a.	<i>P. pica, C. chloris u.a.</i>	Besond. geschützt	ja	ja	ja (s. Punkt 4.2)
Bodenbrüter	Feldlerche u. a.	<i>Alauda arvensis u. a.</i>	Streng geschützt, VS-RL, Anhang I	ja	ja	ja (s. Punkt 4.2)

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit (Wirkungsprognose)

### 4.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Relevanzprüfung konnten Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Umfeld des Bauvorhabens weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. Punkt 3.2 bzw. 3.4). Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt für die Artengruppe Fledermäuse.

#### 4.1.1 Fledermäuse

Fledermäuse gelten als Indikatoren für eine reich strukturierte Landschaft. Als Teilsiedler mit räumlich voneinander getrennten Jagd-, Sommer- und Winterhabitaten können sie funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen verdeutlichen. In ihren Teillebensräumen sind viele Arten auf spezifische Habitatsqualitäten angewiesen, die auch für andere Tierarten von Bedeutung sind. Hierzu zählen z. B. eine hohe Strukturdiversität der Jagdhabitatem sowie Höhlenreichtum in Wäldern.

Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhang IV der FFH-RL und sind damit gemäß § 7 Abs. 2, Satz 14 BNatSchG „streng geschützt“. Das Zerstören von Niststätten sowie von Nahrungs- und Jagdbereichen von Fledermausarten zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen (lokalen) Population führt.

Gemäß den Artsteckbriefen des LUNG, den Ergebnissen des FFH-Monitorings von Arten (11), den Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (12) sowie einer Potenzialabschätzung sind im ländlichen Umfeld von Pasewalk grundsätzlich z. T. saisonale Vorkommen der FFH-Anhang II-Art Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie als weitere Arten des Anhang IV Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus myotis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) möglich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zwischen-, Wochenstuben- oder Winterquartiere) für gebäudebewohnende Fledermausarten sind im Umfeld der zu errichtenden Batteriespeicheranlage nicht vorhanden. Der Baumbestand im Bereich der Freiflächen setzt sich überwiegend aus Laubgehölzen durchmischter Altersstruktur zusammen, die Wälder wurden als Laubmischwälder, sowie Nadelwälder eingestuft. Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine größeren Höhlungen festgestellt werden. Es ist jedoch möglich, dass vereinzelte Bäume kleinere Höhlenstrukturen oder zerfurchte Rinde aufweisen, die auf Schlafplätze für einzelne Fledermaus-Individuen im Sommerhalbjahr schließen lassen könnten. Regelmäßige Jagd- und Transferflüge entlang der linearen Orientierungsstruktur der von Gehölzen gesäumten Freiflächen können angenommen werden. Nisthabitatem von waldgebundenen streng geschützten Arten sind nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergibt sich eine Betroffenheit für Fledermausarten, die Einzelbäume im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes potenziell als Quartiere nutzen und den Vorhabenbereich sowie ebenfalls die angrenzenden Gehölzränder als Flugrouten und Jagdhabitat nutzen könnten.

Im nachstehenden Formblatt werden der Bestand und die Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Auf Grund ähnlicher Habitatansprüche und Betroffenheiten in Bezug auf Quartiere (Baumhöhlen) werden die Arten gemeinsam in einem Formblatt behandelt.

#### **4.1.1.1 Artenschutzblatt 1: Fledermäuse**

<b>Fledermäuse</b>			
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus myotis</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Rote Liste-Status mit Angabe		Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1, 2, 3, V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 1, 2, 3, V, *	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht	
		<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	
<u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>			
Als Hauptursachen für die Gefährdung der Fledermäuse sind der Insektizideinsatz in der Landwirtschaft und die damit verbundene Abnahme verfügbarer Insektenbiomasse, Habitatveränderungen wie zum Beispiel die Beseitigung von Feuchtgebieten, die Zerstörung bzw. der Verlust von Quartieren zum Beispiel durch Rodung höhlenreicher Bäume oder dem Abriss leerstehender Gebäude, die Störung von Wochenstuben und der zunehmende Verkehr (Kollisionen) zu nennen.			
<b>2. Charakterisierung</b>			
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<u>Lebensraum</u>			
Die genannten Arten jagen in Wäldern, an Gewässern, entlang von Baumreihen/-gruppen und im Offenland über Wiesen und Weiden sowie im Bereich von städtischen Freiflächen. Sie benötigen abwechslungs- und quartierreiche Habitatstrukturen in gehölzbestandenen Bereichen, in Siedlungen sowie im Offenland. Als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Männchenquartiere werden sowohl diverse Strukturen an Gebäuden als auch Baumhöhlen und Rindenspalten genutzt. Als Winterquartiere werden, mit Ausnahme der Rauhautfledermaus, Stollen, Felsspalten, Höhlen oder Eiskeller bezogen. Die Rauhautfledermaus hingegen nutzt als Winterquartiere häufig größere Baumhöhlen in Stammbereichen oder starken Ästen aber auch tiefe Mauerspalten und Gebäude.			
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b>			
<u>Deutschland</u>			
Die genannten Fledermausarten sind annähernd in ganz Deutschland jedoch teilweise lückenhaft verbreitet.			
<u>Braunes Langohr</u>			
In allen Bundesländern heimisch, Verbreitungslücken im Westen			
<u>Fransenfledermaus</u>			
In fast allen Bundesländern heimisch, Verbreitungslücken im Nordwesten			
<u>Großes Mausohr</u>			
In fast allen Bundesländern heimisch, Verbreitungslücken im Norden			
<u>Große Bartfledermaus</u>			
In allen Bundesländern heimisch, Verbreitungslücken im Nordwesten			
<u>Mückenfledermaus</u>			
In neun Bundesländern nachgewiesen; im Norden Deutschlands häufigeres Vorkommen als im Süden			
<u>Rauhautfledermaus</u>			
In allen Bundesländern heimisch			

<b>Fledermäuse</b>	
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus myotis</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<u>Zwergfledermaus</u> in allen Bundesländern heimisch	
<b>Mecklenburg-Vorpommern (5) (11)</b>	
<u>Braunes Langohr</u> Gleichmäßige Verteilung in M-V <u>Fransenfledermaus</u> Flächige Verbreitung in M-V <u>Großes Mausohr</u> Datenlücken für M-V, flächiges Vorkommen <u>Große Bartfledermaus</u> Flächige Verteilung im Binnenland in M-V <u>Mückenfledermaus</u> Flächige Verteilung in M-V mit Verbreitungsschwerpunkt im gewässer- und waldreichen Binnenland <u>Rauhautfledermaus</u> Flächige Verbreitung in M-V <u>Zwergfledermaus</u> Gleichmäßige Verteilung in M-V	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Alle o. g. Arten nutzen den Untersuchungsraum/die Freifläche potenziell als Jagdhabitat. Tagverstecke bzw. Quartiere sind grundsätzlich in den angrenzenden Gehölzen möglich.	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Schädigungstatbestände</b>	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Potenzielle Quartierstandorte und Tagesverstecke werden im Rahmen des Gewerbegebiets nicht direkt beeinträchtigt, es werden keine geeigneten Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt. Auch eine anlagebedingte Kollisionswirkung kann ausgeschlossen werden, da die Anlagen ortsfest sind und problemlos überflogen werden können.	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen	
Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## Fledermäuse

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus myotis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Alle potenziellen Quartierstandorte und Tagesverstecke werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt; es werden keine geeigneten Gehölze gerodet oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen beseitigt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Das Vorhaben kann baubedingt zu Lärmemissionen und visuellen Störreizen führen, die das Untersuchungsgebiet als potenziellen Lebensraum von Fledermäusen lokal einschränken können. Eine Schallimmissionsprognose mit zu erwartenden Schallleistungspegeln der technischen Anlagen des Batteriespeichers zeigt, dass überschlägig Schallleistungspegel von bis zu 107 dB (A) zu erwarten sind. Die Kalkulation des Wertes erfolgte ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen. Insbesondere die Jagdeffizienz passiv jagender Fledermausarten wie das Große Mausohr, das Braune Langohr und die Fransenfledermaus kann durch Lärmemissionen negativ beeinträchtigt werden. Lauter, breitbandiger Schall und Vibrationen können zudem zu kontinuierlichem Stress führen und dadurch die Habitatqualität im Wirkraum mindern. Lärmquellen werden möglicherweise dauerhaft von lokalen Fledermauspopulationen gemieden, so dass die ökologische Funktion potenzieller Quartierstandorte verringert wird. (13) (14) (15) Insbesondere können kontinuierliche Ereignisse, die über mehrere Stunden andauern, problematisch sein (16).

#### VASB - 2 – Aktiver Schallschutz

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das softwareabseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstutzen.

#### VASB - 3 – Passiver Schallschutz

Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung können bauliche Maßnahmen erforderlich werden (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminderung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.

Auch eine schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage kann die Ausbreitung des Schalls minimieren.

Sollten sich im Zuge der Festlegung konkreter Bauausführungen und Baufabrikate einschließlich der Beurteilung der Schallemissionen neue oder abweichende Erkenntnisse ergeben, sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Hierzu ist eine fledermauskundige Fachkraft hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Eine baubedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann somit ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

#### **4.1.2 Amphibien und Reptilien**

Aus der Gruppe der Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL wurde eine Art abgeschichtet, für welche Lebensraumpotenzial im Untersuchungsraum vorhanden ist. Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist unter anderem in Kleingewässern auf Äckern und Wiesen heimisch. Mit dem geplanten Bau des Batteriespeichers und des Rechenzentrums kann eine Betroffenheit der Rotbauchunke nicht ausgeschlossen werden. Für weitere Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL existieren im Untersuchungsraum keine potenziellen Laichhabitare, Sommerquartiere und/oder Winterlebensräume, weshalb keine Betroffenheit zu erwarten ist. Es sind jedoch potenzielle Wanderkorridore zwischen den gesetzlich geschützten Feuchtbiotopen, Baumgruppen, Kleingewässern und dem Waldgebiet (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) möglich.

Für die gemeinschaftlich streng geschützte Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist Lebensraumpotenzial entlang auf den Ruderalfächern und entlang des lichten Kiefern-Mischwaldes westlich sowie entlang der Gleisanlage nördlich des Vorhabengebiets vorhanden.

##### **4.1.2.1 Artenschutzblatt 2: Rotbauchunke**

<b>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
Rote Liste-Status mit Angabe	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> RL D, 2	
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, 2	
<u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>	
Die Intensivierung der Landwirtschaft und ihre Folgen (Umwandlung von Grünland in Acker, Düngung, Überweidung) und Entwässerungen führen zum Verlust von Laich- und Nahrungsgewässern.	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
Die Rotbauchunke bevorzugt die Auen der Tieflandflüsse und Flachwasserzonen der Tieflandseen als Habitat. Insgesamt besiedeln sie aber ein breites Spektrum an reichlich besonnten, stehenden Gewässern wie Feldsölle, Teiche und Tümpel. Diese sollten idealerweise fischfrei und pflanzenreich sein und befinden sich oft in der offenen Agrarlandschaft. Die Tiere wechseln zwischen Gewässern und Landlebensräumen, wie Feuchtwältern und -wiesen, wo sie ihre frostsicheren Winterquartiere z. B. unter Totholz oder Steinen, in Kleinsäugerbauen oder im Wurzelbereich von Bäumen beziehen. (17) (18) (19)	
Bei günstiger Witterung werden die Winterquartiere Ende März bis Anfang April verlassen und die Laichgewässer aufgesucht. Die Rotbauchunke pflanzt sich zwischen Ende April und Juli fort, die Laichabgabe erfolgt aber erst ab einer Wassertemperatur von 15°C. 20 – 100 Eier werden je Weibchen und Laichphase abgelegt, aus denen, abhängig von der Temperatur, nach wenigen Tagen die Kaulquappen schlüpfen. Nach 5 – 12 Wochen werden aus den Kaulquappen Rotbauchunken, welche im Spätsommer in die Landlebensräume wandern, um dort ab Mitte Oktober ihr Winterquartier aufzusuchen. (17) (18)	
Während adulte Rotbauchunken sich vor allem von Insekten und Krebstieren ernähren, weiden ihre Larven auf Algenrasen, der auf Sumpf- und Wasserpflanzen wächst, oder verzehren die Gallerte von Amphibienlaich. Andersherum werden Laich und Kaulquappen der Rotbauchunke von verschiedenen Fischarten, aquatischen Insekten und Molchen gefressen. An Land werden die Tiere vor allem von verschiedenen Vogelarten (Waldkauz, Neuntöter etc.) erlegt. (20)	

## **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

### **2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland**

#### **Deutschland**

Die Rotbauchunke kommt in Deutschland nur im Norden und Nordosten vor. Ihre westliche Verbreitungsgrenze ist die Elbe-Niederung. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, aber auch in Sachsen, Niedersachsen (Niedersächsisches Elbtal) Berlin und Sachsen-Anhalt. Auch in Schleswig-Holstein gibt es Vorkommen im Ostholsteinischen Seengebiet. In Mitteldeutschland ist die Rotbauchunke entlang und östlich der Flussläufe Mulde und Elbe zu finden. (20)

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Rotbauchunke nahezu flächendeckend vor (Abbildung 5). Sie ist vor allem in den eiszeitlich entstandenen Söllen anzutreffen. Die größten Gefahren für die Art sind Entwässerungsmaßnahmen, Lebensraumzerschneidungen und die Folgen der intensiven Landwirtschaft. Daher steht sie auch auf der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und gilt als stark gefährdet (Kategorie 2).

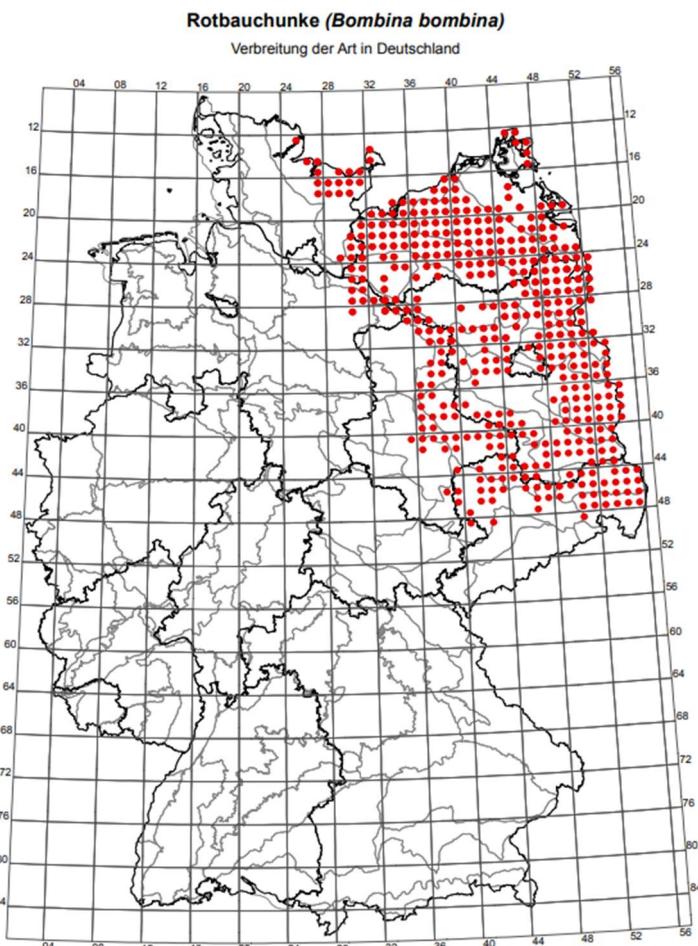


Abbildung 5: Verbreitungskarte der Rotbauchunke in Deutschland (Stand 2006, BfN)

### **2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsraum aufgrund vorhandener Habitatflächen (Kleingewässer in Agrarfläche mit angrenzendem Waldgebiet) potenziell anzunehmen.

## **3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

### **Schädigungstatbestände**

### **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### **3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Eine Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist grundsätzlich nicht gänzlich auszuschließen, da potenziell vorkommende Individuen von den benachbarten Flächen auf die Vorhabenfläche wandern und so während dem Baugeschehen verletzt oder getötet werden können. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

##### Konfliktvermeidende Amphibien- und Reptilienschutzzaun:

Zur Vermeidung von Individuenverlusten betroffener Amphibien- sowie Reptilienarten sind im Zuge der Maßnahme **V<sub>ASB</sub> - 6 (Amphibien- und Reptilienschutzzaun mit Baufeldkotrolle)** um das Baugebiet temporäre Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen mit Überkletterschutz entsprechend MAQ (2022) vor Baubeginn aufzustellen und vor Beginn der Bautätigkeiten einmalig auf Besatz durch die UBB zu kontrollieren. Sollten Individuen angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Umsiedelung der Individuen zu unterbrechen. Ggf. gefundene Individuen sind durch eine fachkundige Person hinter den Schutzzaun umzusetzen. Bei Baubeginn zwischen April und August ist das Baufeld zusätzlich regelmäßig während der Bauzeit auf Reptilienfunde zu kontrollieren.

Ggf. ist der Schutzzaun auch als dauerhafte Maßnahme einzurichten, sollte sich im späteren Planungsverlauf herausstellen, dass Fahr- bzw. Zuwege sehr nah an den artspezifischen Habitaten verlaufen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### **3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Es werden keine potenziell durch die Rotbauchunke zur Fortpflanzung nutzbare Strukturen (Kleingewässer) zerstört. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Status quo im Gebiet für potenzielle Rotbauchunkenpopulationn nach vollendetem Baugeschehen verändert.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### **3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Zur Vermeidung von Individuenverlusten betroffener Amphibien- sowie Reptilienarten sind im Zuge der Maßnahme **V<sub>ASB</sub> - 6 (Amphibien- und Reptilienschutzzaun mit Baufeldkotrolle)** um das Baugebiet temporäre Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen mit Überkletterschutz entsprechend MAQ (2022) vor Baubeginn aufzustellen und vor Beginn der Bautätigkeiten einmalig auf Besatz durch die UBB zu kontrollieren. Sollten Individuen angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Umsiedelung der Individuen zu unterbrechen. Ggf. gefundene Individuen sind durch eine fachkundige Person hinter den Schutzzaun umzusetzen. Bei Baubeginn zwischen April und August ist das Baufeld zusätzlich regelmäßig während der Bauzeit auf Reptilienfunde zu kontrollieren.

Ggf. ist der Schutzzaun auch als dauerhafte Maßnahme einzurichten, sollte sich im späteren Planungsverlauf herausstellen, dass Fahr- bzw. Zuwege sehr nah an den artspezifischen Habitaten verlaufen.

### **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

Um eine Barrierewirkung zu vermeiden, ist an geeigneten Stellen die Einrichtung von Kleintierdurchlässen (**V<sub>ASB</sub> – 7, Kleintierdurchlässe in Einfriedung**) in der Einfriedung vorgesehen.

Der betriebsbedingte Lärm hat keine signifikanten Auswirkungen auf die potenziell betroffene Art, da diese nicht besonders lärmempfindlich ist. Zudem liegen potenzielle Habitate nicht auf der unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Fläche, es ist allenfalls von einer temporären Überwanderung der Fläche auszugehen.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

### **4.1.2.2 Artenschutzblatt 3: Zauneidechse**

#### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

##### **1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Rote Liste-Status mit Angabe

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, V   |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart         | <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, 2 |

##### Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die Zauneidechse ist besonders gefährdet durch Intensivierung der Landwirtschaft, Flächenverlust und den Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume.

##### **2. Charakterisierung**

###### **2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Zauneidechse war ursprünglich ein Waldsteppenbewohner, hat sich aber als Kulturregionaler auch in verschiedenen durch den Menschen geprägten Lebensräumen etabliert. Sie besiedelt bevorzugt halboffene, wärmebegünstigte Habitate mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einer Mischung aus Versteckplätzen und besonnten Plätzen. Diese Lebensräume sind z. B. naturnahe Waldränder und -lichtungen, Dünen- und Heidegebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, sonnige Böschungen an Bahn- und Straßentrassen, Wegränder, Feldraine, Dämme, Felsen, Schotterbänke, Ränder von Niedermooren und Feuchtwiesen, Parkanlagen, Gärten Mauern, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen, Brachen und Steinbrüche. Entscheidend ist das Vorhandensein von ausreichend erwärmten Eiablageplätzen in vegetationsarmen Bereichen mit gut grabbarem Substrat. Außerdem müssen Bereiche mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation, Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstüben oder Gesteinsspalten in ihrem Lebensraum vorhanden sein. Diese Strukturen werden als Tages- oder Nachtverstecke und, bei Frostfreiheit, als Winterquartier genutzt (21).

Während die Männchen und die halbwüchsigen Tiere ihre Winterquartiere bereits ab Anfang März verlassen, folgen ihnen die Weibchen etwa drei Wochen später. Je nach Witterung beginnt die Paarungszeit im April oder Anfang Mai und dauert etwa einen Monat an. Die Eiablage erfolgt mehrere Wochen nach der Paarung zwischen Ende Mai und Anfang August. Bei günstigen Temperaturen schlüpfen die ersten Jungtiere bereits Mitte Juni, jedoch findet der Hauptschlupf erst im August und September statt. Die Winterquartiere werden aufgesucht, sobald die Zauneidechsen genügend Energiereserven für die Überwinterung sowie die anschließende Paarung angelegt haben. Die Männchen machen den Anfang und ziehen sich oft bereits Anfang August zurück, während die Weibchen, die durch die Eiablage höhere Energieverluste ausgleichen müssen, einige Wochen später folgen. Schlüpflinge sind oft noch bis Mitte Oktober anzutreffen (21).

Zauneidechsen ernähren sich von verschiedenen Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch anderen Gliedertieren (21). Im Gegensatz dazu werden Zauneidechsen von Vögeln, Schlangen sowie anderen Säugetieren gefressen (22).

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die größte Gefahr für Zauneidechsen ist starke land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächenverlust und Verlust an Lebensraumelementen. Besonders die Bodenbearbeitung, wie pflügen oder grubbern, von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen September und März stellt eine Gefährdung dar, da die Zauneidechsen auch teilweise nah an der Oberfläche überwintern und durch ihre niedrige Körpertemperatur während der Winterstarre nicht flüchten können (21).

### 2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

#### Deutschland

Die Zauneidechse kommt in Deutschland in allen Bundesländern vor, allerdings ist die Dichte im Nordwesten deutlich geringer als im Osten und Süden. Verbreitungsschwerpunkte sind in der Oberrheinebene in Baden-Württemberg, an den wärmebegünstigten Hängen des Südschwarzwaldes und entlang des Neckars, in Rheinland-Pfalz, östlich in den Sandergebieten, entlang der Lausitz, dem Leipziger Raum, den Vorbergen des Thüringer Waldes, in der Lüneburger Heide sowie im Weser-Aller-Flachland. In Norddeutschland ist die Art an mikroklimatisch günstige Standorte gebunden (21). Generell gilt die Zauneidechse als häufig in Deutschland, jedoch sind ihre Bestände seit den 90er Jahren mäßig zurück gegangen. Daher wird sie in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie Vorwarnliste geführt.

#### Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Zauneidechse in geeigneten Habitaten weit verbreitet (Abbildung 6). Sie ist sowohl in ursprünglichen Lebensräumen als auch in anthropogenen Sekundärhabitaten anzutreffen. Auf der Roten Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns wird die Zauneidechse in Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt, jedoch ist zu beachten das diese Liste auf dem Stand von 1991 ist.

Nachweise der Zauneidechse in M-V  
• Nachweis im MTB-Q

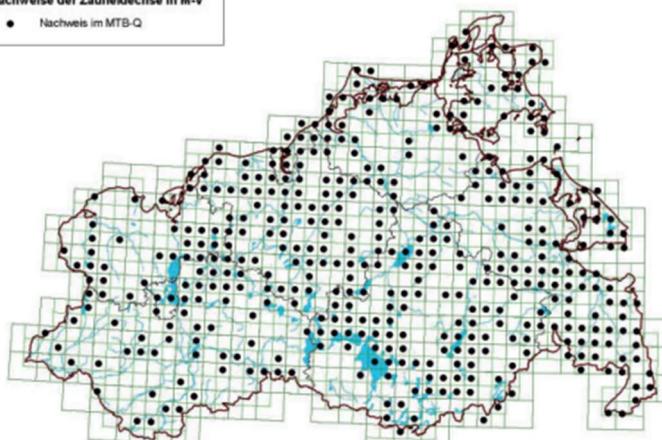


Abbildung 6: Nachweise der Zauneidechse in M-V im Zuge eines Stichproben-Monitorings 2011(Vorhabenstandort braun markiert (33)

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsraum aufgrund vorhandener Habitatflächen (Ruderalflächen, Sandboden, sonnenexponierte Flächen, Gleisanlage) potenziell anzunehmen.

## 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?       ja       nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?       ja       nein

Eine Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist grundsätzlich nicht gänzlich auszuschließen, da potenziell vorkommende Individuen von den benachbarten Flächen auf die Vorhabenfläche wandern und so während dem Baugeschehen verletzt oder getötet werden können. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### Konfliktvermeidende Amphibien- und Reptilienschutzzaun:

Zur Vermeidung von Individuenverlusten betroffener Amphibien- sowie Reptilienarten sind im Zuge der Maßnahme **V<sub>ASB</sub> - 6 (Amphibien- und Reptilienschutzzaun mit Baufeldkontrolle)** um das Baugebiet temporäre Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen mit Überkletterschutz entsprechend MAQ (2022) vor Baubeginn aufzustellen und vor Beginn der Bautätigkeiten einmalig auf Besatz durch die UBB zu kontrollieren. Sollten Individuen angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Umsiedelung der Individuen zu unterbrechen. Ggf. gefundene Individuen sind durch eine fachkundige Person hinter den Schutzzaun umzusetzen. Bei Baubeginn zwischen April und August ist das Baufeld zusätzlich regelmäßig während der Bauzeit auf Reptilienfunde zu kontrollieren.

Ggf. ist der Schutzzaun auch als dauerhafte Maßnahme einzurichten, sollte sich im späteren Planungsverlauf herausstellen, dass Fahr- bzw. Zuwege sehr nah an den artspezifischen Habitaten verlaufen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### **3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Es werden keine potenziell durch die Zauneidechse zur Fortpflanzung nutzbare Strukturen (lockerer, grabbarer Sandboden) zerstört. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Status quo im Gebiet für potenzielle Zauneidechsenpopulationen nach vollendetem Baugeschehen verändert.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### **3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Zur Vermeidung von Individuenverlusten betroffener Amphibien- sowie Reptilienarten sind im Zuge der Maßnahme **V<sub>ASB</sub> - 6 (Amphibien- und Reptilienschutzzaun mit Baufeldkontrolle)** um das Baugebiet temporäre Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen mit Überkletterschutz entsprechend MAQ (2022) vor Baubeginn aufzustellen und vor Beginn der Bautätigkeiten einmalig auf Besatz durch die UBB zu kontrollieren. Sollten Individuen angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Umsiedelung der Individuen zu unterbrechen. Ggf. gefundene Individuen sind durch eine fachkundige Person hinter den Schutzzaun umzusetzen. Bei Baubeginn zwischen April und August ist das Baufeld zusätzlich regelmäßig während der Bauzeit auf Reptilienfunde zu kontrollieren.

Ggf. ist der Schutzzaun auch als dauerhafte Maßnahme einzurichten, sollte sich im späteren Planungsverlauf herausstellen, dass Fahr- bzw. Zuwege sehr nah an den artspezifischen Habitaten verlaufen.

Um eine Barrierefunktion zu vermeiden, ist an geeigneten Stellen die Einrichtung von Kleintierdurchlässen (**V<sub>ASB</sub> - 7, Kleintierdurchlässe in Einfriedung**) in der Einfriedung vorgesehen.

Der betriebsbedingte Lärm hat keine signifikanten Auswirkungen auf die potenziell betroffene Art, da diese weder lärmempfindlich noch im Bestand gefährdet ist. Zudem liegen potenzielle Habitate nicht auf der unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Fläche, es ist allenfalls von einer temporären Überwanderung der Fläche auszugehen.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

## 4.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Der im Umfeld des Vorhabenstandorts vorkommende Brutvogelbestand setzt sich aus verbreiteten und wenig störungsempfindlichen, sowie teilweise hochspezialisierten Arten der Boden- und Gehölzflächen zusammen (Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Freibrüter der Gehölze). In den nachstehenden Formblättern werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevooraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Die Betroffenheit aller häufigen Brutvogelarten wird in ökologischen Gilden bezüglich der Brutplatzwahl zusammengefasst abgeschätzt. Die Arten des Anhangs I der VS-RL aus der besonders vom Vorhaben betroffenen Gilde der Bodenbrüter werden einzeln in den Formblättern abgeprüft.

### 4.2.1.1 Artenschutzblatt 4: Freibrüter der Gehölze

Die größte Gruppe der im Untersuchungsraum anzunehmenden Brutvogelarten sind die Gehölzbrüter. Sie bauen ihre Nester bevorzugt im Geäst oder am Boden unterschiedlicher Gehölzbestände. Dem Baum-, Feldgehölz- und Heckenbestand am und um den Vorhabenstandort bei Pasewalk kommt daher Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Sing- und Sitzwarte zu.

#### **Freibrüter der Gehölze**

Amsel (*Turdus merula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

#### **1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |  |   |
|--|---|
|  | Rote Liste-Status mit Angabe                              |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art               | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, *, V, 3, 2, 1   |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, *, V, 3, 2, 1 |

#### Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die häufigsten Gefährdungsursachen für die Freibrüter der Gehölze sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten. Auch Trockenlegungen und Entwässerungen gefährden viele Brutvögel.

#### **2. Charakterisierung**

##### **2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

###### Lebensraum

Die genannten Arten kommen in Gehölzbestockungen aller Art, vor allem in Siedlungsnahe, Wäldern und Waldrändern, Feldgehölzen, Parkanlagen, durchgrünen Siedlungen, etc. vor. Sie sind Freibrüter der Gehölze und errichten jährlich ihre Nester in Gehölzen neu. Unter den Arten sind sowohl Stand- als auch Zugvögel.

## **Freibrüter der Gehölze**

Amsel (*Turdus merula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

### **2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland**

#### **Deutschland**

Die meisten Arten sind in Deutschland weit verbreitet (23).

#### **Mecklenburg-Vorpommern**

Die meisten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet (24).

Mit 250.000 – 300.000 BP ist die Amsel ein Brutvogel, der flächendeckend in allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns vorkommt.

Der Baumfalke gilt mit 185 - 257 BP als gefährdet in Mecklenburg-Vorpommern.

Vom Bluthänfling gibt es etwa 100.000 – 130.000 BP im Bundesland.

Der Buchfink kommt mit 600.000 bis 800.000 Brutpaaren als einer der häufigsten Vögel Europas flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Die Dorngrasmücke ist mit 60.000 bis 100.000 Brutpaaren vor allem in den offenen und halboffenen Landschaften weit verbreitet.

Der Eichelhäher besiedelt mit ca. 15.000 Brutpaaren hauptsächlich Laubwälder, aber auch Dörfer und Städte.

Der Elster ist mit 5.000 bis 7.000 Brutpaaren ein relativ gleichmäßig verbreiteter Brutvogel und besiedelt vorwiegend Siedlungsbereiche und halboffene Kulturlandschaften.

Die Gartengrasmücke ist mit 100.000 bis 150.000 Brutpaaren flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet.

Der Bestand des Gelbspötters beläuft sich auf 30.000 – 50.000 BP in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit nur 20.000 – 30.000 BP ist der Gimpel eher selten und bewohnt vor allem Nadel- und Mischwälder.

Der Grünfink gilt als Brutvogel im gesamten Gebiet. Der Bestand wurde 2016 auf 100.000 – 135.000 Brutpaare geschätzt.

Die Heckenbraunelle besiedelt mit 90.000 bis 100.000 Brutpaaren hauptsächlich Heckenreiche Lebensräume.

Noch seltener als der Gimpel ist der Karmingimpel mit lediglich 390 – 700 BP in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Klappergrasmücke ist mit 60.000 – 90.000 Brutpaaren im gesamten Gebiet verbreitet.

Mit etwa 4400 – 7000 BP bewohnt der Kuckuck nahezu alle strukturreichen Lebensräume in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Mäusebussard bevorzugt Wald- und Feldgehölzhabitante und kommt auf ca. 6.400 – 9.600 BP.

Die Mönchsgrasmücke ist Brutvogel in ganz M-V mit Schwerpunkt in den waldreichen Landschaften, Parks und Gärten. Der Bestand wurde 2016 in Mecklenburg-Vorpommern auf 130.000 – 150.000 Brutpaare geschätzt.

Das Vorkommen der Nebelkrähe konzentriert sich mit 15.000 bis 20.000 Brutpaaren besonders auf Siedlungsräume.

## **Freibrüter der Gehölze**

Amsel (*Turdus merula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Der Bestand des Neuntöters wird auf 20.000 – 25.000 BP geschätzt. Er bewohnt vor allem offene Landschaften mit Büschen und Gehölzen wie z. B. Brachen, Waldränder und Äcker.

Die Rabenkrähe kommt mit 2.500 Brutpaaren stabil in Mecklenburg-Vorpommern vor, ihr Lebensraum erstreckt sich von lichten Wäldern über Agrar- und Kulturlandschaften bis hin zu Städten und Dörfern.

Die Ringeltaube ist Brutvogel im gesamten Gebiet. 2016 wurde der Bestand der Art auf 100.000 Brutpaare geschätzt.

Das weit verbreitete Rotkehlchen ist mit lebensraumbedingt erheblichen regionalen Dichteunterschieden bei einer Bruttichthe von 100.000 bis 150.000 Brutpaaren ein häufiger Brutvogel in M-V.

Vom Rotmilan gibt es ca. 1.400 – 2.400 BP in Mecklenburg-Vorpommern. Die bevorzugten Habitate der Art sind u. a. Waldränder und Feldgehölze

Die Singdrossel mit 70.000 bis 100.000 Brutpaaren kommt in den Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns häufig vor.

Die Sperbergrasmücke ist mit etwa 4.000 – 6.000 BP in Mecklenburg-Vorpommern vertreten, insbesondere in halboffenen Landschaften und lichten Wäldern.

Die etwa 60.000 – 80.000 in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden BP des Stieglitz bewohnen bevorzugt offene und halboffene Landschaften.

Die Turteltaube ist mit 3.500 – 5.000 BP weniger häufig im Bundesland vertreten.

Das Vorkommen der Waldohreule konzentriert sich mit 1.400 – 1.700 BP auf Wälder mit offenen Flächen in der Nähe oder Felder mit Feldgehölzen.

Der Zaunkönig kommt mit 100.000 bis 120.000 Brutpaaren in ganz Mecklenburg-Vorpommern vor.

### **2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Die o. g. Arten sind im Untersuchungsraum potenziell anzunehmen. Die gehölzbrütenden Arten nutzen pot. die säumenden Hecken und Gehölzbestände der Freiflächen als Brutplätze. Die Arten bauen ihre Nester jedes Jahr neu.

### **3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

#### **Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

##### **3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Die Realisierung des Vorhabens kann durch baubedingte Lärmemissionen potenzielle Brutplätze (Bäume, Gebüsch) unattraktiv werden lassen. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern

## **Freibrüter der Gehölze**

Amsel (*Turdus merula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

ist auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen  ja  nein

Die im Eingriffsbereich potenziell brütenden Arten bauen ihre Nester jedes Jahr neu. Durch die Maßnahme **V<sub>ASB</sub> - 4** wird gewährleistet, dass Nistaktivitäten im Umfeld der Baustelle verhindert oder nicht beeinträchtigt werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### **3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Es werden keine potenziell durch die Freibrüter der Gehölze zur Brut nutzbare Strukturen (Bäume, Gebüsch) zerstört. Aufgrund der veränderten Nutzung des Gebietes ist davon auszugehen, dass sich der Status quo im Gebiet im unmittelbaren Umfeld der Batteriespeicheranlage und des Datencenters verändert (anlagebedingte Lärmemissionen). Dies wird durch die Maßnahmen aktiver (**V<sub>ASB</sub> - 2**) und passiver Schallschutz (**V<sub>ASB</sub> - 3**) abgemildert um die Erhaltung des Gebietes als potenzielles Bruthabitat zu gewährleisten. Geeignete alternative Brutplätze sind in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort vorhanden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### **3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter akustischer Störungen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine **Bauzeitenregelung bzw. bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)** vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden.

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine **V5 – Umweltbaubaubegleitung** eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (**V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle Brutvögel**) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

## **Freibrüter der Gehölze**

Amsel (*Turdus merula*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Außerhalb des Vorhabenbereiches ist ausreichend alternatives Brutplatzpotenzial vorhanden. Die implementierten **Schallschutzmaßnahmen V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3** tragen zusätzlich zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen bei.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

### **4.2.1.2 Artenschutzblatt 5: Nischen- und Höhlenbrüter**

## **Nischen- und Höhlenbrüter**

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Waldkauz (*Strix aluco*)

### **1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Rote Liste-Status mit Angabe

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art               | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, *, V, 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, *, 3  |

#### Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die häufigsten Gefährdungsursachen für die Nischen- und Höhlenbrüter ist die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten.

### **2. Charakterisierung**

#### **2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

##### Lebensraum

Die genannten Arten kommen in Gehölzbestockungen aller Art, vor allem in Siedlungsnähe, Waldrändern, Feldgehölzen, Parkanlagen, durchgrünen Siedlungen, Gebäudebeständen etc. vor. Die Nester finden sich häufig in Baumhöhlen und -nischen, Nistkästen, Gebäudespalten, Ast- und Stammabbrüchen sowie weiteren anthropogenen Strukturen.

#### **2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland**

##### Deutschland

Die meisten Arten sind in Deutschland weit verbreitet. (23)

##### Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet (24).

Die Bachstelze kommt mit etwa 60.000 – 90.000 BP in Mecklenburg-Vorpommern vor.

## Nischen- und Höhlenbrüter

**Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Waldkauz (*Strix aluco*)**

Die Blaumeise ist Brutvogel in ganz Mecklenburg-Vorpommern. Der Bestand der Art wurde 2016 in M-V auf 150.000 – 200.000 Brutpaare geschätzt.

Der Buntspecht kommt mit 50.000 bis 70.000 Brutpaaren hauptsächlich in totholzreichen Wäldern oder Parks Mecklenburg-Vorpommern vor.

Der Bestand des Feldsperlings in Mecklenburg-Vorpommern liegt bei 150.000 – 250.000 BP und konzentriert sich auf offene und halboffene Landschaften.

Der Grauschnäpper kommt mit etwa 10.000 bis 15.000 BP im Bundesland in offenen und halboffenen Landschaften vor.

Die Kohlmeise ist Brutvogel im gesamten Gebiet mit einem Bestand von ca. 230.000 bis 260.000 Brutpaaren.

Der Star ist Brutvogel im gesamten Gebiet. Der Bestand wurde 2016 auf 100.000 – 155.000 Brutpaare geschätzt.

Es sind geschätzt 5.000 BP des Waldkauzes heimisch in Mecklenburg-Vorpommerns Laub- und Mischwäldern sowie an Waldrändern.

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Alle o. g. Arten sind im Untersuchungsraum potenziell möglich und können die Gehölzbestände im Untersuchungsraum zur Brut nutzen.

## 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?  ja  nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von geeigneten Gehölzen mit Höhlen- oder Spaltenstrukturen bzw. zu keiner Verletzung oder Tötung von Nischen- und Höhlenbrütern.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen  ja  nein

Im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu keiner Rodung von geeigneten Gehölzen mit Höhlen- oder Spaltenstrukturen bzw. zu keiner Verletzung oder Tötung von Nischen- und Höhlenbrütern.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Rahmen der baulichen Realisierung werden keine potenziell durch die Nischen- und Höhlenbrüter zur Brut nutzbaren Strukturen zerstört.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

### Nischen- und Höhlenbrüter

**Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Waldkauz (*Strix aluco*)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter akustischer Störungen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine **Bauzeitenregelung und bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)** vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Alternativ sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine **V5 – Umweltbaubaubegleitung** eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (**V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle Brutvögel**) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Außerhalb des Vorhabenbereiches ist ausreichend alternatives Brutplatzpotenzial vorhanden. Die implementierten **Schallschutzmaßnahmen V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3** tragen zusätzlich zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen bei.

**Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.**  ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  ja  nein

#### 4.2.1.3 Artenschutzbrett 6: Feldlerche

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

#### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste-Status mit Angabe

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art               | <input checked="" type="checkbox"/> RL D 3   |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 3 |

#### Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die häufigsten Gefährdungsursachen für die Feldlerche sind die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten.

#### 2. Charakterisierung

##### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

###### Lebensraum

Die Feldlerche kommt in offenen und halboffenen Landschaften aller Art, vor allem auf Grünland- und Ackerflächen, Hochmooren, Heidegebieten, Trockenrasen etc. vor. Die Nester finden sich am Boden in mit feinem Pflanzenmaterial ausgekleideten Mulden in Gras- und niedriger Krautvegetation. (25)

##### 2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

###### Deutschland

<b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
Die Feldlerche ist in Deutschland nahezu flächendeckend, insbesondere in ausgedehnten Agrarlandschaften, verbreitet. (25)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>
Die <u>Feldlerche</u> ist mit 600.000 bis 1.000.000 BP in ganz Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Sie zählt (noch) zu den häufigsten Brutvogelarten im Bundesland, ein Bestandsrückgang im Zusammenhang mit der intensiven Landwirtschaft ist jedoch auch hier deutlich bemerkbar. (24)
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der aufgeführten bodenbrütenden Art ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, es können die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Brachflächen im Untersuchungsraum zur Brut genutzt werden.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Schädigungstatbestände</b>
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen sowie teilweise anlagebedingten Inanspruchnahme der Bruthabitate im Untersuchungsgebiet verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Der geringe Abstand zwischen den Anlagenteilen sowie die betriebsbedingten Schallemissionen führen dazu, dass der Bereich für die Ansiedlung bodenbrütender Arten ungeeignet ist.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
<b>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</b>
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Schädigungen ist eine <b>Bauzeitenregelung und bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)</b> vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass die Baufeldfreimachung sowie der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen müssen, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Alternativ sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>V5 – Umweltbaubaubegleitung</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze ( <b>V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle Brutvögel</b> ) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Durch die **Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4** wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tagen ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine **Umweltbaubegleitung (V<sub>ASB</sub> - 5)** eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (Baufeldkontrolle auf Brutvögel) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Effektdistanz zu Störquellen beträgt 200 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.

Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.

Es ist davon auszugehen, das alternative Brutplätze außerhalb des Vorhabenbereiches bereits von Artgenossen besetzt sind. Um die betroffenen Feldlerchenhabitare auszugleichen, ist daher eine CEF-Maßnahme erforderlich. Es ist ein **Ersatzbruthabitat Feldlerche (CEF<sub>ASB</sub> - 1)** zu schaffen durch die Umwandlung von ungeeigneten in geeignete Flächen, z. B. bisher intensiv genutzter Acker in extensives Grünland. Dabei ist die Flächengröße so zu wählen, das dem Raumbedarf der durch das Vorhaben betroffenen Brutpaare entsprochen wird.

Um den Schallpegel der Anlage zu reduzieren und die ökologische Funktionalität der Revierstandorte zu bewahren, werden die Maßnahmen **V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz** festgelegt.

Im Zuge der weiteren Planung wird ein Schallgutachten erstellt und die Thematik der Störungstatbestände anhand der neuen Erkenntnisse, inklusive der Festlegung konkreter Baufabrikate, erneut bewertet. Es sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja       nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?       ja       nein

Maßnahme erforderlich?       ja       nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?       ja       nein

Durch die **Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4** wird sichergestellt, dass keine Individuen der Bodenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (**V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle auf Brutvögel**) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Effektdistanz zu Störquellen beträgt 200 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.

Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.

Es sind daher technische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Flächen erforderlich.

### **V<sub>ASB</sub> - 2 – Aktiver Schallschutz**

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das software-abseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstutzen.

#### V<sub>ASB</sub> - 3 – Passiver Schallschutz

Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung sind bauliche Maßnahmen um den Anlagenstandort erforderlich (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminde rung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass alternative Brutplätze außerhalb des Vorhabenbereiches bereits von Artgenossen besetzt sind. Um die betroffenen Feldlerchenhabitatem auszugleichen, ist daher eine CEF-Maßnahme erforderlich. Es ist ein **Ersatzbruthabitat Feldlerche (CEF<sub>ASB</sub> – 1)** zu schaffen durch die Umwandlung von ungeeigneten in geeignete Flächen, z. B. bisher intensiv genutzter Acker in extensives Grünland. Dabei ist die Flächengröße so zu wählen, dass dem Raumbedarf der durch das Vorhaben betroffenen Brutpaare entsprochen wird.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

ja  nein

Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

#### 4.2.1.4 Artenschutzblatt 7: Heidelerche

## Heidelerche (*Lullula arborea*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste-Status mit Angabe

- FFH-Anhang IV-Art  RL D V  
 europäische Vogelart  RL M-V \*

#### Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):

Die häufigsten Gefährdungsursachen für die Heidelerche sind die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten.

### 2. Charakterisierung

#### 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

##### Lebensraum

Die Heidelerche besiedelt bevorzugt offene, karge Landschaften mit sandigen Böden. Man trifft sie vor allem in Heiden, an Lichtungen oder offenen Kiefernwäldern an.

#### 2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland

##### Deutschland

In Deutschland kommt die Feldlerche insbesondere in der norddeutschen Tiefebene, der Pfalz und Teilen Frankens vor. (28)

##### Mecklenburg-Vorpommern

Die Heidelerche hat mit 4.000 bis 5.000 BP einen verhältnismäßig geringen Bestand. Sie kommt vor allem in halboffenen, kargen und sandigen Landschaften mit lückiger Vegetation vor. (4)

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich            Ein Vorkommen der Heidelerche ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, es können die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Brachflächen im Untersuchungsraum zur Brut genutzt werden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein            Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate der Heidelerche im Untersuchungsgebiet verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Der geringe Abstand zwischen den Anlagenteilen sowie die betriebsbedingten Schallemissionen führen dazu, dass der Bereich für die Ansiedlung von Heidelerchen ungeeignet ist.</p>	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen	
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Schädigungen ist eine <b>Bauzeitenregelung und bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)</b> vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Alternativ sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen &gt; 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>V<sub>5</sub> – Umweltbauabbaubegleitung</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (<b>V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle Brutvögel</b>) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein            Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein            Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen &gt; 5 Tagen ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>Umweltbauabbaubegleitung (V<sub>ASB</sub> - 5)</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (Baufeldkontrolle auf Brutvögel) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p> <p>Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Effektdistanz zu Störquellen beträgt 300 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.</p>	

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<p>Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.</p> <p>Um den Schallpegel der Anlage zu reduzieren und die ökologische Funktionalität der Revierstandorte zu bewahren, werden die Maßnahmen <b>V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz</b> festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein bestmögliches Schutz der anzunehmenden bodenbrütenden Arten gewährleistet, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten anlage- und betriebsbedingt nicht unmittelbar beeinträchtigt und keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung wird ein Schallgutachten erstellt und die Thematik der Störungstatbestände anhand der neuen Erkenntnisse, inklusive der Festlegung konkreter Baufabrikate, erneut bewertet. Es sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Maßnahme erforderlich?</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird sichergestellt, dass keine Individuen der Bodenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchzeit gestört werden.</p>		
<p>Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen &gt; 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (<b>V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle auf Brutvögel</b>) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p>		
<p>Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Effektdistanz zu Störquellen beträgt 300 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.</p>		
<p>Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.</p>		
<p>Es sind daher technische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Flächen erforderlich.</p>		
<p><b>V<sub>ASB</sub> - 2 – Aktiver Schallschutz</b></p>		
<p>Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das software-abseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstellen.</p>		
<p><b>V<sub>ASB</sub> - 3 – Passiver Schallschutz</b></p>		
<p>Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung sind bauliche Maßnahmen um den Anlagenstandort erforderlich (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminde rung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b></p>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird insgesamt als <b>gering</b> eingeschätzt.</p>		

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.1.5 Artenschutzblatt 8: Wachtelkönig

<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> RL D 2 <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 3
<u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u> Die häufigsten Gefährdungsursachen für den Wachtelkönig sind die Intensivierung der Landwirtschaft sowie die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten. (29)
<b>2. Charakterisierung</b>
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <u>Lebensraum</u> Der Wachtelkönig besiedelt vor allem Feuchtwiesen, Sumpfe, Bergweisen, Brachen und gelegentlich Getreidefelder. (30)
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b> <u>Deutschland</u> Der Wachtelkönig ist in Deutschland vor allem in der norddeutschen Tiefebene verbreitet, insbesondere im Nationalpark Unteres Odertal. Im nordostdeutschen Tiefland sind Verbreitungsschwerpunkte in den Niederungen und Talmooren von Uecker, Rando, Peene, Tollense, Trebel, Regnitz, Warnow und der Unteren Havel. Im nordwestdeutschen Tiefland konzentrieren sich die Vorkommen auf die Haseldorfer und Wedeler Marsch, Eider-Treene-Sorge-Niederung, das Weser-Aller-Flachland, die Wesermarsch und die Geesteniederung. (29)
<b>Mecklenburg-Vorpommern (24)</b> Der Wachtelkönig ist mit lediglich 200 bis 600 BP vergleichsweise selten in Mecklenburg-Vorpommern.
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der aufgeführten bodenbrütenden Art ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, es können die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Brachflächen im Untersuchungsraum zur Brut genutzt werden.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitate im Untersuchungsgebiet verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von

## Wachtelkönig (*Crex crex*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Der geringe Abstand zwischen den Anlagenteilen sowie die betriebsbedingten Schallemissionen führen dazu, dass der Bereich für die Ansiedlung bodenbrütender Arten ungeeignet ist.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen  ja  nein

Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Schädigungen ist eine **Bauzeitenregelung und bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)** vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Alternativ sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.

Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine **V5 – Umweltbauabegleitung** eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (**V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle Brutvögel**) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Durch die **Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4** wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tagen ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine **Umweltbauabegleitung (V<sub>ASB</sub> - 5)** eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (Baufeldkontrolle auf Brutvögel) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.

Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 50 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.

Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.

Um den Schallpegel der Anlage zu reduzieren und die ökologische Funktionalität der Revierstandorte zu bewahren, werden die Maßnahmen **V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz** festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein bestmögliches Schutz der anzunehmenden bodenbrütenden Arten gewährleistet, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten anlage- und betriebsbedingt nicht unmittelbar beeinträchtigt und keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Im Zuge der weiteren Planung wird ein Schallgutachten erstellt und die Thematik der Störungstatbestände anhand der neuen Erkenntnisse, inklusive der Festlegung konkreter Baufabrikate, erneut bewertet. Es sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird sichergestellt, dass keine Individuen der Bodenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchzeit gestört werden.		
Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze ( <b>V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle auf Brutvögel</b> ) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.		
Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 50 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.		
Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.		
Es sind daher technische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Flächen erforderlich.		
<b>V<sub>ASB</sub> - 2 – Aktiver Schallschutz</b>		
Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das software-abseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstellen.		
<b>V<sub>ASB</sub> - 3 – Passiver Schallschutz</b>		
Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung sind bauliche Maßnahmen um den Anlagenstandort erforderlich (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminde rung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird insgesamt als <b>gering</b> eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.2.1.6 Artenschutzblatt 9: Wiesenweihe

<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
Rote Liste-Status mit Angabe		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 1	

<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n): Die häufigsten Gefährdungsursachen für die Wiesenweihe sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten.
<b>2. Charakterisierung</b>
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>
<u>Lebensraum</u> Ursprünglich besiedelte die Wiesenweihe Niederungslandschaften, Riede und Moore. Heute kommt sie vor allem in ackerbaulich geprägten Flussauen und Böden, insbesondere in früh aufwachsenden Wintergetreide- und Rapschlägen sowie Brachen, vor. (31)
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b>
<u>Deutschland</u> Die Wiesenweihe kommt in Deutschland in großräumig offenen, landwirtschaftlich geprägten Tieflandsregionen lückenhaft vor. Im nordwestdeutschen Tiefland sind die Verbreitungsschwerpunkte entlang der Wattenmeerküste sowie im Binnenland im Emsland und der Diepholzer Moorniederung. Im nordostdeutschen Tiefland findet man die Art von der Altmark bis ins Havelland sowie im Peenetal, Oderbruch und der Niederlausitz. (31)
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (24) Die <u>Wiesenweihe</u> ist mit lediglich 32 bis 38 BP sehr selten in Mecklenburg-Vorpommern.
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der aufgeführten bodenbrütenden Art ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, es können die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Brachflächen im Untersuchungsraum zur Brut genutzt werden.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitatem im Untersuchungsgebiet verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Der geringe Abstand zwischen den Anlagenteilen sowie die betriebsbedingten Schallemissionen führen dazu, dass der Bereich für die Ansiedlung bodenbrütender Arten ungeeignet ist.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Schädigungen ist eine <b>Bauzeitenregelung und bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)</b> vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Alternativ sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.
Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>V5 – Umweltbau-baubegleitung</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze ( <b>V<sub>ASB</sub> - 5 –</b>

<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<p><b>Baufeldkontrolle Brutvögel</b>) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen &gt; 5 Tagen ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>Umweltbaubegleitung (V<sub>ASB</sub> - 5)</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (Baufeldkontrolle auf Brutvögel) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p> <p>Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 300 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.</p> <p>Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.</p> <p>Um den Schallpegel der Anlage zu reduzieren und die ökologische Funktionalität der Revierstandorte zu bewahren, werden die Maßnahmen <b>V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz</b> festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein bestmögliches Schutz der anzunehmenden bodenbrütenden Arten gewährleistet, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten anlage- und betriebsbedingt nicht unmittelbar beeinträchtigt und keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung wird ein Schallgutachten erstellt und die Thematik der Störungstatbestände anhand der neuen Erkenntnisse, inklusive der Festlegung konkreter Baufabrikate, erneut bewertet. Es sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird sichergestellt, dass keine Individuen der Bodenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.</p> <p>Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen &gt; 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (<b>V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle auf Brutvögel</b>) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.</p> <p>Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt 300 m (26). Ein Vorkommen von Brutrevieren ist innerhalb dieser Distanz inklusive Vorhabenstandort anzunehmen, der durch kontinuierliche Schallemissionen eine neue Störquelle darstellt.</p>		

<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.	
Es sind daher technische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Flächen erforderlich.	
<b>V<sub>ASB</sub> - 2 – Aktiver Schallschutz</b>	
Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das software-abseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstutzen.	
<b>V<sub>ASB</sub> - 3 – Passiver Schallschutz</b>	
Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung sind bauliche Maßnahmen um den Anlagenstandort erforderlich (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminde rung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird insgesamt als <b>gering</b> eingeschätzt.	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.2.1.7 Artenschutzblatt 10: Ziegenmelker

<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
Rote Liste-Status mit Angabe	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 1
<u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>	
Die häufigste Gefährdungsursache für den Ziegenmelker ist die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten.	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	
<u>Lebensraum</u>	
Die genannte Art kommt vor allem in hellen Kiefernwäldern mit sandigem Boden vor, bevorzugt nahe Moor- und Heideflächen. (32)	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b>	
<u>Deutschland</u>	
Der Ziegenmelker kommt in Deutschland vor allem in Niedersachsen und im Osten vor. (32)	
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u> (24)	
Der Bestand des Ziegenmelkers beträgt 150 bis 200 BP in Mecklenburg-Vorpommern.	

<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Vorkommen der aufgeführten bodenbrütenden Art ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, es kann der Kiefernwald östlich des Untersuchungsraums zur Brut sowie der Untersuchungsraum selbst zur Jagd genutzt werden.</p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b> <p><b>Schädigungstatbestände</b></p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p><b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Nahrungshabitatem im Untersuchungsgebiet verbunden. Die Schädigung von Brutplätzen ist ausgeschlossen, da die Bruthabitate des Ziegenmelkers außerhalb des Vorhabengebiets liegen. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit ebenfalls auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten.</p> <p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p> <p>Keine Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der potenziellen Brutreviere. Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.</p> <p>Um den Schallpegel der Anlage zu reduzieren und die ökologische Funktionalität der Revierstandorte zu bewahren, werden die Maßnahmen <b>V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz</b> festgelegt.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung wird ein Schallgutachten erstellt und die Thematik der Störungstatbestände anhand der neuen Erkenntnisse, inklusive der Festlegung konkreter Baufabrikate, erneut bewertet. Es sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Maßnahme erforderlich?      <input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<p>Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Es ist zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.</p> <p>Es sind daher technische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Flächen erforderlich.</p>	
<b>V<sub>ASB</sub> - 2 – Aktiver Schallschutz</b> <p>Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das software-abseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstutzen.</p>	
<b>V<sub>ASB</sub> - 3 – Passiver Schallschutz</b> <p>Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung sind bauliche Maßnahmen um den Anlagenstandort erforderlich (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminde rung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird insgesamt als <b>gering</b> eingeschätzt.</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.2.1.8 Artenschutzblatt 11: Bodenbrüter

<b>Bodenbrüter</b>					
<p><b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b></p>					
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>					
<p>Rote Liste-Status mit Angabe</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</td> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> RL D 2, V, *</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 2, 3, V, *</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2, V, *	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 2, 3, V, *
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2, V, *				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V 2, 3, V, *				
<p><u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u></p> <p>Die häufigsten Gefährdungsursachen für die Bodenbrüter sind die Intensivierung der Landwirtschaft und die Zerstörung von Lebensraum und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen und Nahrungsgebieten.</p>					
<b>2. Charakterisierung</b>					
<p><b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p><u>Lebensraum</u></p> <p>Die genannten Arten kommen in offenen und halboffenen Landschaften aller Art, vor allem auf Äckern, in Siedlungsähnlichkeit, Waldrändern, Feldgehölzen, Parkanlagen, durchgrünen Siedlungen, Gebäudebeständen etc. vor. Die Nester finden sich am Boden in Mulden oder niedriger Vegetation.</p>					

<b>Bodenbrüter</b>  <b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland/im Bundesland</b>
<b>Deutschland</b>  Die meisten Arten sind in Deutschland weit verbreitet. (23)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b> (4) (24)  Der <u>Baumpieper</u> kommt mit etwa 90.000 BP in halboffenen Landschaften und lichten Wäldern vor. Der Bestand des <u>Fasans</u> liegt bei 4.600 – 5.000 BP. Die Art bewohnt bevorzugt halboffene und offene landwirtschaftlich geprägte Räume mit Gheölzen. Der Bestand des <u>Feldschwirls</u> liegt bei 11.000 bis 19.000 BP in Mecklenburg-Vorpommern. Der <u>Fitis</u> hat einen Bestand von 200.000 bis 300.000 BP und ist vor allem in lichten und durchsonnten Wäldern und Waldrändern anzutreffen. Mit 170.000 bis 200.000 BP ist der <u>Goldammer</u> weit verbreitet. Der <u>Grauammer</u> hingegen kommt nur auf 10.000 bis 14.000 BP in Mecklenburg-Vorpommern. Der <u>Kiebitz</u> hat einen noch geringeren Bestand von 2.500 bis 4.000 BP. Der Bestand der <u>Schafstelze</u> beläuft sich auf etwa 15.000 bis 20.000 BP in Mecklenburg-Vorpommern.
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der aufgeführten bodenbrütenden Arten ist im Untersuchungsraum potenziell möglich, es können die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Brachflächen im Untersuchungsraum zur Brut genutzt werden.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Schädigungstatbestände</b>  Folgende Schädigungen sind zu erwarten:
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>  Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Die Realisierung des Vorhabens ist mit der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Bruthabitare im Untersuchungsgebiet verbunden, wodurch potenzielle Brutplätze beseitigt werden könnten. Eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen bzw. Beschädigungen von Eiern ist damit nicht auszuschließen. Anlage- oder betriebsbedingt sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten. Der geringe Abstand zwischen den Anlageteilen sowie die betriebsbedingten Schallemissionen führen dazu, dass der Bereich für die Ansiedlung bodenbrütender Arten ungeeignet ist.
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen
<b>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</b>  Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zur Vermeidung baubedingter Störungen oder Schädigungen ist eine <b>Bauzeitenregelung und bauliche Vergrämung für Brutvögel (V<sub>ASB</sub> - 4)</b> vorgesehen. Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum während der Bauphase bedingen, dass der Baustart zwingend außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Alternativ sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>V<sub>5</sub> – Umweltbauabegleitung</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze ( <b>V<sub>ASB</sub> - 5</b> –

<b>Bodenbrüter</b>		
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Baufeldkontrolle Brutvögel</b> vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen. <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt? Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird gewährleistet, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört werden. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tagen ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine <b>Umweltbaubegleitung (V<sub>ASB</sub> - 5)</b> eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze (Baufeldkontrolle auf Brutvögel) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen. Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Es ist zudem zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist. Um den Schallpegel der Anlage zu reduzieren und die ökologische Funktionalität der Revierstandorte zu bewahren, werden die Maßnahmen <b>V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz</b> festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen wird ein bestmögliches Schutz der anzunehmenden bodenbrütenden Arten gewährleistet, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten anlage- und betriebsbedingt nicht unmittelbar beeinträchtigt und keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Im Zuge der weiteren Planung wird ein Schallgutachten erstellt und die Thematik der Störungstatbestände anhand der neuen Erkenntnisse, inklusive der Festlegung konkreter Baufabrikate, erneut bewertet. Es sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? Maßnahme erforderlich? Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch die <b>Bauzeitenregelung V<sub>ASB</sub> - 4</b> wird sichergestellt, dass keine Individuen der Bodenbrüter während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden. Bei Bauarbeiten, die über den 28. Februar hinaus erfolgen, sind die Arbeiten durchgängig und ohne Unterbrechung fortzuführen. Bei Unterbrechungen > 5 Tage ist vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung eine Kontrolle des Untersuchungsraumes (Baufeld + Radius von 50 m) auf Nistplätze ( <b>V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle auf Brutvögel</b> ) vorzunehmen. Sollten aktuell besetzte Niststätten angetroffen werden, sind die Arbeiten in einem Radius von 50 m bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen. Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft die Qualität der nachgewiesenen Brutreviere. Es ist zu erwarten, dass die angrenzenden Flächen von den Arten dauerhaft gemieden werden. In Anlehnung an (27) wird ein		

<b>Bodenbrüter</b> <b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<p>Schallleistungspegel von 47 dB(A) als Signifikanzschwelle definiert, oberhalb der eine Minderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten anzunehmen ist. Ein Pegel von 59 dB(A) korreliert mit einem Lebensraumverlust von 55 %, 70 dB(A) führt zu einem Verlust von 85 %, während bei 90 dB(A) ein vollständiger Lebensraumverlust von 100 % zu erwarten ist.</p> <p>Es sind daher technische und bauliche Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Flächen erforderlich.</p>	
<b>V<sub>ASB</sub> - 2 – Aktiver Schallschutz</b>	
<p>Aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Anlagenplanung sowie des Betriebs gezielt umzusetzen. Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmter Batteriecontainer, das software-abseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstutzen.</p>	
<b>V<sub>ASB</sub> - 3 – Passiver Schallschutz</b>	
<p>Zur weiteren Minimierung der Schallausbreitung sind bauliche Maßnahmen um den Anlagenstandort erforderlich (Errichten einer Lärmschutzwand oder eines bepflanzten Erdwalls, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage). Ein Erdwall ist mit standorttypischer Vegetation zu bepflanzen, um zusätzlich eine natürliche Schallminde rung zu bewirken und gleichzeitig eine landschaftliche Integration zu gewährleisten.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.</b></p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population wird insgesamt als <b>gering</b> eingeschätzt.</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b></p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen haben unmittelbaren Einfluss auf die verbotstatbestandsmäßige Prüfung bezüglich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten und europäischer Vogelarten. Sie sind verbindlich in die technische Planung zu integrieren, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Tabelle 4: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
V <sub>ASB</sub> - 1	Beleuchtungskonzept	<p>Zur Minimierung der Anziehung von Insekten und der damit verbundenen Konzentration jagender Fledermäuse ist sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb ein angepasstes Beleuchtungskonzept zu beachten. Ziel ist es, das erhöhte Kollisionsrisiko durch eine gezielte Lichtlenkung und den Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel zu reduzieren sowie optische Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Artengruppe zu vermeiden.</p> <p>Zum Einsatz kommen ausschließlich Leuchtmittel mit geringer Insektenanziehung, insbesondere warmweiße LEDs im Spektralbereich von 2500 K bis 3500 K oder</p>	Fledermäuse

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
		Natriumdampflampen. Durch diese Maßnahmen kann die sogenannte „Fallenwirkung“ vermieden und das damit verbundene Risiko von Kollisionen und letalen Auswirkungen auf Fledermäuse signifikant reduziert werden. Zudem sollte die Beleuchtung nach oben hin abgeschirmt werden, um Störungen von vorüberfliegenden Tieren zu vermeiden.	
V <sub>ASB</sub> - 2	Aktiver Schallschutz	Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind ggf. aktive Maßnahmen zur Schallreduzierung umzusetzen (z. B. durch Auswahl schalldynamischer Baufabrikate). Hierzu zählen der Verbau der Wechselrichter innerhalb schallgedämmerter Batteriecontainer, das softwareabseitige Abschalten des Kühlsystems sowie physische Zusatzkomponenten zur Dämpfung von Luftansaugstutzen.	Fledermäuse, Brutvögel
V <sub>ASB</sub> - 3	Passiver Schallschutz (optional)	Betriebsbedingt können breitbandige Lärmemissionen auftreten, die die ökologische Funktionalität der umliegenden Flächen und Gehölzbestände beeinträchtigen könnten. Um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind möglicherweise bauliche Maßnahmen (Errichten einer Lärmschutzwand oder ein bepflanzter Erdwall, schalltechnisch optimierte Anordnung der Anlage) zur weiteren Reduzierung der Schallemissionen notwendig. Um den Schallpegel auf ein ökologisch vertretbares Niveau zu reduzieren, wird die Höhe der Lärmschutzwand so bemessen, dass in einer Entfernung von 50 Metern vom Anlagenstandort ein maximaler Schallpegel von 47 dB(A) erreicht wird. Dieser Wert entspricht dem Effektivwert, der für besonders störungsempfindliche Vogelarten als unkritisch gilt (27).  Sollte es im weiteren Planungsverlauf bzw. im Zuge der Festlegung eines konkreten Baufabrikats und der erneuten Beurteilung der Schallemissionen notwendig werden, sind in Absprache mit einer vogel- und fledermauskundigen Fachkraft zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen.	Fledermäuse, Brutvögel
V <sub>ASB</sub> - 4	Bauzeitenregelung / bauzeitliche Vergrämung Brutvögel	Die nicht zu vermeidenden akustischen Reize im Untersuchungsraum mit einem Radius von 100 m sowie in den angrenzenden Freiflächen und Waldgebieten während der Bauphase führen dazu, dass der Baustart des Neubaus des Batteriespeichers und des Datacenters außerhalb der Brutzeit der Avifauna grundsätzlich zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen muss, um eine Störung von Individuen während der Brutzeit zu vermeiden (inkl. Baufeldfreimachung). Der Baustart der Anlagen in der Zeit zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zu den Vergrämungsmaßnahmen zählt u.a. die Störung der	Brutvögel

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
		Bodenoberfläche sowie dem Aufstellen von horizontalen Strukturen, i. d. R. Pfosten oder Stangen (ca. 2 m lang) mit Flatterbändern (< 1,5 m), vor Beginn der Vogelaktivitätszeit (ab dem 15. Februar). Die Vergrämungsstangen sind in Abständen von 10 – 15 m über das Baufeld verteilt aufzustellen, insbesondere auch an dessen Außengrenzen, sodass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt.	
V <sub>ASB</sub> - 5	Umweltbaubegleitung	Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu bestimmen, die die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Belange vor, während und nach der Bauausführung überwacht. Dazu zählen unter anderem die Überwachung der Maßnahmen und die Baufeldkontrolle auf Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Die UBB führt Protokolle, die wöchentlich bei der uNB (Landkreis VG) einzureichen sind.	Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien/ Reptilien
V <sub>ASB</sub> - 6	Errichten Amphibien-schutzaun mit Baufeldkontrolle	Infolge von Bauausführungen während der Fortpflanzungs- und/oder Wanderzeiten (März - Oktober), kann es im Nahbereich der Eingriffsflächen zur Beeinträchtigung und/oder populationsrelevanten Störungen heimischer Amphibien im Bereich ihrer Wanderstrecken zwischen Laichgewässer und den Landlebensräumen kommen (§44 (1) Nr. 3 bzw. § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungsstätten von Reptilien (Zauneidechse) können ebenfalls durch die Bautätigkeiten betroffen sein. Zur Vermeidung von Individuenverlusten betroffener Amphibien- sowie Reptilienarten sind um das Baugebiet temporäre Amphibien- und Reptiliensperreinrichtungen mit Überkletterschutz entsprechend MAQ (2022) vor Baubeginn aufzustellen und vor Beginn der Bautätigkeiten einmalig auf Besatz durch die UBB zu kontrollieren. Sollten Individuen angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Umsiedlung der Individuen zu unterbrechen. Ggf. gefundene Individuen sind durch eine fachkundige Person hinter den Schutzaun umzusetzen. Bei Baubeginn zwischen April und August ist das Baufeld zusätzlich regelmäßig während der Bauzeit auf Reptilienfunde zu kontrollieren.  Ggf. ist der Schutzaun auch als dauerhafte Maßnahme einzurichten, sollte sich im späteren Planungsverlauf herausstellen, dass Fahr- bzw. Zuwege sehr nah an den artspezifischen Habitaten verlaufen.	Amphibien/ Reptilien
V <sub>ASB</sub> - 7	Kleintierdurchlässe in Einfriedung	Durch das Vorhaben können Zerschneidungseffekte in Kraft treten, welche wandernde Amphibien- und Reptilienarten daran hindern können von ihren Fortpflanzungsrevieren zu ihren Winterquartieren, bzw. umgekehrt, zu gelangen. Um eine Barrierefunktion zu vermeiden, ist an geeigneten Stellen die Einrichtung von Kleintierdurchlässen in der Einfriedung vorgesehen.	Amphibien/ Reptilien
CEF <sub>ASB</sub> - 1	Ersatzbruthabitat Feldlerche	Durch das Vorhaben werden baubedingt und anlagebedingt Habitate der Feldlerche in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass alternative Brutplätze außerhalb des Vorhabenbereiches bereits von Artgenossen besetzt sind. Um die betroffenen	Feldlerche

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
		Feldlerchenhabitatem auszugleichen, ist daher eine CEF-Maßnahme erforderlich. Es ist ein Ersatzbruthabitat für die Feldlerche u schaffen, durch die Umwandlung von ungeeigneten in geeignete Flächen, z. B. bisher intensiv genutzter Acker in extensives Grünland. Dabei ist die Flächengröße so zu wählen, das dem Raumbedarf der durch das Vorhaben betroffenen Brutpaare entsprochen wird. Die Auswahl sowie die Größe der Fläche(n) ist im weiteren Verlauf mit der uNB (Landkreis VG) abzustimmen.	

Weitere konfliktmindernde Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG = CEF-Maßnahmen), um Gefährdungen lokaler Populationen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu mindern, sind im Zuge dieses Vorhabens aktuell nicht erforderlich.

#### 4.4 Maßnahmen zum Risikomanagement

In nachfolgender Tabelle 5 werden zusammenfassend Maßnahmen zum Risikomanagement aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Erstellung eines Schallgutachtens im Wirkraum des Vorhabens, um einerseits die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren und andererseits, um möglicherweise unvorhergesehene Auswirkungen auf die Arten frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Maßnahmen zum Risikomanagement

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Zielarten
RM1	Schallgutachten	Im Zuge der Festlegung eines konkreten Baufabrikats ist eine Beurteilung der Schallemissionen erforderlich, um die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zu evaluieren und das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erneut zu prüfen. Sollte sich herausstellen, dass trotz der bereits festgelegten Maßnahmen eine verbotstatbeständliche Betroffenheit besteht, sind zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen in angemessenem Umfang festzulegen und zeitnah umzusetzen. Dazu ist eine fledermaus- und vogelkundige Fachkraft hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die lokalen Erhaltungszustände der potenziell betroffenen Arten gewahrt bleiben.	Brutvögel, Fledermäuse

## **5 Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 vorliegen, sind keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 nötig.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Die Solar 215 plant die Errichtung einer Batteriespeicheranlage und eines Datencenters auf den Flurstücken 37/2, 38/7, 39/3 und 42/1, Flur 13 der Gemarkung Pasewalk. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der wildlebenden Brutvogelarten geprüft. Das geplante Vorhaben ist mit bau- und anlagebedingten Störwirkungen verbunden. Diese können zu einer potenziellen Betroffenheit streng geschützter Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie geschützter Vogelarten führen.

Im Zuge der Relevanzprüfung wurde dargelegt, dass die streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse den Untersuchungsraum/ die Freiflächen potenziell als Jagdhabitat nutzt. Quartiere der Fledermausarten sind in den angrenzenden Gehölzen anzunehmen. Zur Vermeidung baubedingter akustischer und optischer Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Artengruppe ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept sowohl des Baustellenbetriebes als auch der Anlage (Außenbeleuchtung) zu berücksichtigen ( $V_{ASB}$  - 1 – Beleuchtungskonzept).

Da der Betrieb des Batteriespeichers und des Datencenters zu kontinuierlichen Schallemissionen führen und damit die ökologische Funktionalität der angrenzenden Gebäude und Gehölze gefährdet, werden zur ggf. notwendig werdenden Schallreduktion technische sowie bauliche Maßnahmen empfohlen ( $V_{ASB}$  - 2 und  $V_{ASB}$  - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz), so dass der Schwellenwert von 47 dB(A) für angrenzende Quartierstrukturen nicht überschritten wird. Sollten sich im Zuge der Festlegung konkreter Baufabrikate einschließlich der Beurteilung der Schallemissionen neue oder abweichende Erkenntnisse ergeben, sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Hierzu ist eine fledermauskundige Fachkraft hinzuzuziehen, um Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere zu evaluieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. In diesem Fall wird eine Kartierung von Quartieren im Wirkraum des Vorhabens empfohlen, um negative Auswirkungen auf die Artengruppe ausschließen zu können.

Ein Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann nach der Relevanzprüfung für den Vorhabenstandort nicht ausgeschlossen werden. Ein randliches Vorkommen der Zauneidechse in den Ruderalstrukturen und entlang der Gleisanlage sowie des Kiefernwaldes nördlich und östlich des Vorhabengebiets ist möglich. Innerhalb der Flurgehölze westlich des Vorhabenstandortes befindet sich ein Kleingewässer (ges. gesch.), welches der Rotbauchunke als Laichgewässer dienen kann. Auch befinden sich mehrere (temporär) wasserführende Gräben, sowie Feldgehölze im weiteren Umfeld. Wanderungen von Amphibien zwischen diesen Habitaten sind anzunehmen und eine Querung des Baufeldes ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten betroffener Arten sind temporäre Amphibien- und Reptiliensperrenreinrichtungen ( $V_{ASB}$  - 6) vor 10.09.2025

Baubeginn zu errichten und mindestens einmal vor Baubeginn zu überprüfen. Sollten Individuen angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zu deren Umsetzung durch eine fachkundige Person zu unterbrechen. Weiterhin wird festgelegt, dass das Baufeld bei Baubeginn zwischen April und August zusätzlich regelmäßig auf Reptilien zu kontrollieren. Aufgrund der Nähe des Vorhabengebiets zu den genannten potenziellen Amphibien- und Reptilienshabitaten ist ggf. die Einrichtung einer dauerhaften Amphibien- und Reptiliensperreinrichtung notwendig. Um eine Barrierefunktion zu vermeiden, ist zusätzlich an geeigneten Stellen die Einrichtung von Kleintierdurchlässen in der Einfriedung vorgesehen.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL (Biber, Fischotter, Libellen, Tagfalter, Käfer, Gewässerfauna) kann ausgeschlossen werden. Hochwertige Lebensraumtypen als Lebensstätten störungssensibler Arten liegen in großer Entfernung zum Vorhabenstandort und werden nicht tangiert.

In das Untersuchungsspektrum der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgenommen wurden potenziell vorkommende gehölz-, höhlen- und bodenbrütende Vogelarten. Es handelt sich überwiegend um weit verbreitete Arten mit geringen Ansprüchen an die von ihnen besiedelten Lebensräume, deren lokale Populationen noch relativ groß und stabil sind. Mit Rote Liste-Arten wie Bluthänfling, Sperbergrasmücke und Turteltaube können jedoch auch einige gefährdete Arten im Untersuchungsraum vorkommen. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sind nicht zu erwarten, zumal im Zuge des Vorhabens keine Gehölze gerodet werden und die vorrangig temporären Wirkungen des Bauvorhabens nicht zu einer Verschlechterung der (bereits eingeschränkten) ökologischen Funktionalität der ackerbaulich geprägten Lebensräume führen. Bei Einhaltung der Maßnahmen V<sub>ASB</sub> - 4 – Bauzeitenregelung/ bauzeitliche Vergrämung von Brutvögeln sowie V<sub>ASB</sub> - 5 – Baufeldkontrolle sind bestandsgefährdende Beeinträchtigungen dieser Artengruppen auszuschließen. Der angrenzende Waldbestand ist aufgrund seiner abschirmenden Wirkung gut vor akustischen Störungen geschützt. Es besteht für die Arten die Möglichkeit in ausreichender Entfernung zum Vorhabenstandort einen Nistplatz zu besetzen.

Für die planungsrelevanten Brutvogelarten wie Feldlerche, Wachtelkönig und Wiesenweihe besteht jedoch eine unmittelbare Betroffenheit, da potenzielle Habitatflächen der bodenbrütenden Arten dauerhaft überbaut bzw. durch kontinuierliche Schallemissionen beeinträchtigt werden. Die Implementierung der Maßnahmen V<sub>ASB</sub> - 2 und V<sub>ASB</sub> - 3 – Aktiver und passiver Schallschutz sowie die CEF-Maßnahme CEF<sub>ASB</sub> – 1 Ersatzbruthabitat Feldlerche stellen sicher, dass bestandsgefährdende Beeinträchtigungen dieser Artengruppen auszuschließen sind. Ein Fortbestand der lokalen Populationen ist damit nach Abschluss der Baumaßnahme gewährleistet.

Im Zuge der Festlegung eines konkreten Baufabrikats ist eine Beurteilung der Schallemissionen erforderlich, um die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zu evaluieren und das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erneut zu prüfen. Es sind ggf. zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen in angemessenem Umfang neu zu berechnen und zeitnah umzusetzen, hierzu ist ein Schallgutachten zu erstellen.

Durch Festsetzung und Realisierung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Populationen der Arten

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

## 7 Literaturverzeichnis

1. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.**  
*Leitfaden zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.* 2010.
2. al., **Gedeon et.** *Atlas Deutscher Brutvogelarten.* 2014.
3. al., **Eichstädt et.** *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.* 2006.
4. **Vöbler, F.** *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.* . 2014.
5. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.**  
[www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de). zuletzt aufgerufen am 07.08.2025.
6. **Pasewalk, Stadt.** *Bebauungsplan Nr. 67/24 Gewerbegebiet "Krugsdorfer Damm". Aufstellungsbeschluss.* 2024.
7. **Schaffrath, U.** *Zur Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita (Teile 1 und 2).* 2003.
8. **Flade, M.** *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.* 1994.
9. al., **Ryslavy et.** *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.* 2021.
10. **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.** *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns.* 2014.
11. al., **Seebens et.** *Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten, Lebensraumtypen und Handlungsbedarf: Fledermäuse.* 2012.
12. **Mecklenburg-Vorpommern, Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung.** <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>. zuletzt aufgerufen am 20.08.2025.
13. **Verkehr, ARGE Fledermäuse und.** *Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.* 2013.
14. al., **Lugon et.** *Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen.* 2017.
15. al., **Allen et.** *Noise distracts foraging bats.* 2021.
16. al., **Anlauf et.** *Untersuchungen zur Aktivität von Fledermäusen in der Zitadelle Spandau unter Berücksichtigung von Störeinflüssen.* 1997.

17. Naturschutz, Bundesamt für. <https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-bombina>. zuletzt aufgerufen am 04.08.2025.
18. <https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/tiere-und-pflanzen/reptilien-und-amphibien/11339.html>. zuletzt aufgerufen am 04.08.2025.
19. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. *Halbquantitative Kartierung der Rotbauchunke und Erfassung des Kammolches sowie weiterer Amphibienarten im Zeitraum 2003 - 2010. 2012.*
20. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg. *Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch.*
21. Naturschutz, Bundesamt für. <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>. zuletzt aufgerufen am 04.08.2025.
22. NABU. <https://www.nabu.de/news/2019/12/ 27356.html>. zuletzt aufgerufen am 04.08.2025.
23. al., Bauer et. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefähr-dung und Schutz.* 2012.
24. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. [https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_tabelle_voegel.pdf). zuletzt aufgerufen am 05.08.2025.
25. Naturschutz, Bundesamt für. <https://www.bfn.de/artenportraits/alauda-arvensis>. zuletzt aufgerufen am 29.08.2025.
26. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.* 2010.
27. al., Reck et. *Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG).* 2001.
28. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vogel/steckbrief/103037>. zuletzt aufgerufen am 29.08.2025.
29. Naturschutz, Bundesamt für. <https://www.bfn.de/artenportraits/crex-crex#:~:text=Wachtelk%C3%B6nige%20sind%20Langstreckenzieher%2C%20deren%20C3%9Cberwinterungsgebiete,bis%20in%20den%20Oktober%20reichen>. zuletzt aufgerufen am 29.08.2025.

**30.** <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/wachtelkoenig/>. zuletzt aufgerufen am 29.08.2025.

**31.** Naturschutz, Bundesamt für. <https://www.bfn.de/artenportraits/circus-pygargus>. zuletzt aufgerufen am 01.09.2025.

**32.** <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/ziegenmelker/>. zuletzt aufgerufen am 01.09.2025.

**33.** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. *Reptilienmonitoring nach FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Ergebnisse für die Zauneidechse (Lacerta agilis L.) und die Glattnatter (Coronella austriaca Laurenti).* 2012.

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse**

Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dez. 2023 (BGBl. I S. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Naturschutzausführungsgesetz (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, V-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.6.2013).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) (Amtsblatt der EG, Nr. L 206, S. 7) in konsolidierter Fassung vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L.158, S. 193 vom 10.6.2013).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BArz AT 08.06.2017 B5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung, BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

## **Anhang 1: Relevanzprüfung**

Erläuterungen zu den nachstehenden Tabellen:

RL M-V

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet

EHZ M-V

Erhaltungszustand für Arten in M-V (LUNG M-V 2023; Petermann 2020)

FV	günstig (favorable)
U1	unzureichend (unfavorable-inadequate)
U2	schlecht (unfavorable-bad)
xx / n. b.	unbekannt
-	nicht eingeschätzt

Tabelle 6: Relevanzprüfung der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten

Wissenschaftlicher Artnname	Dt. Artname	RL MV	EHZ MV	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<b>in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Säugetier-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	U1	nein	nein	-	nein	- Vorhabengebiet außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	U2*	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate im UR (waldreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete)
<i>Castor fiber</i>	Biber	3	FV	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Gewässer) im UR
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	0/II	-	nein	nein	-	nein	- Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	U1	nein	nein	-	nein	- Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art - Keine geeigneten Habitatstrukturen (Spaltenquartiere an und in Gebäuden) im weiteren Umfeld
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Ostsee) im UR
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	2	U1	ja	nein	-	nein	- im Naturraum vorkommend - keine potenziellen Migrationskorridore im UR - keine geeigneten Habitate (Gewässer) im UR
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	0	U1	nein	nein	-	nein	- ausgestorben in M-V
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	U1	nein	ja	-	ja	- Sommerquartiere (Baumhöhlen, Borke, usw. in bewaldeten Bereichen) pot. Im UR vorhanden und ggf. audiovisuell betroffen - Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artnamen	Dt. Artnamen	RL MV	EHZ MV	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	1	U1	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine geeigneten Habitate (Teich- und Flussgebiete) im UR</li> </ul>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	FV	nein	ja	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommerquartiere (Baumhöhlen, usw. in bewaldeten Bereichen) pot. im UR vorhanden und ggf. audiovisuell betroffen</li> <li>- keine geeigneten Habitate (Gewässer) im UR</li> </ul>
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	U1	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommer- oder Winterquartiere (Gebäude, Höhlen, Stollen) im UR möglich und ggf. audiovisuell betroffen</li> <li>- Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich</li> </ul>
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	1	U1	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art</li> </ul>
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	FV	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pot. Sommerquartiere (Laub- und Nadelwälder) im UR und ggf. audiovisuell betroffen</li> <li>- Keine Winterquartiere (Stollen, Bergwerke, Keller) im weiteren Bereich möglich</li> <li>- UR dient als potenzielles Nahrungshabitat</li> </ul>
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	U1	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art</li> </ul>
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	U1	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommerquartiere (v. a. Baumhöhlen in Wäldern und Parks in Gewässernähe)</li> <li>- Keine geeigneten Habitate (Gewässernähe)</li> </ul>
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	2	U2	nein	nein	-	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine geeigneten Habitate (Ostsee) im UR</li> </ul>
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	4	U1	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommer- und Winterquartiere (u. a. Baumhöhlen, Gebäude) im UR möglich und ggf. audiovisuell betroffen</li> </ul>

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artnamen	Dt. Artnamen	RL MV	EHZ MV	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich</li> </ul>
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	4	FV	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommer- und Winterquartiere (Höhlen und Spalten an Gebäuden, Bäumen etc.) im UR möglich und ggf. audiovisuell betroffen</li> <li>- Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich</li> </ul>
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	FV	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommerquartiere (Höhlen in Bäumen und an Gebäuden) im UR möglich und ggf. audiovisuell betroffen</li> <li>- Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich</li> </ul>
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4	FV	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommerquartiere (u. a. Baumhöhlen) im UR möglich und ggf. audiovisuell betroffen</li> <li>- Nutzung des UR als Jagdhabitat möglich</li> </ul>
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	U2	nein	nein	-	nein	- Keine Vorkommen in M-V
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus	1	U1	nein	nein	-	nein	- Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

**in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Amphibien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	U2	nein	ja	-	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohnt bevorzugt Sölle und Kleingewässer</li> <li>- Vorkommen im UR möglich</li> </ul>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	U2	nein	nein	-	nein	- Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Laichgewässer (Nieder-, Zwischenmoore, Erlen- und

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Arname	Dt. Arname	RL MV	EHZ MV	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Birkenbrüche) im UR und weiteren Umfeld vorhanden
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	1	FV	nein	nein	-	nein	- Vorkommen in M-V nur auf Rügen und dem Darß bekannt
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	xx	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<b>in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Reptilien-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	1	U1	nein	nein	-	nein	- Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	2	U1	nein	ja	-	ja	- geeignete Habitate (offene und halboffene Landschaften mit sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen und grabfähigen Substrat, Gleisanlagen) im UR vorhanden
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	U2	nein	nein	-	nein	- Vorkommen im Naturraum nicht bekannt - seltene Art der Feuchtlebensräume (Feuchtwiesen, Moore, Bruchwälder) - keine geeigneten Strukturen im UR
<b>in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Libellen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	2	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate (Stillgewässer mit Schwimmrasen) im UR
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	0	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1	U2	nein	nein	-	nein	- keine Habitate (Mosaik aus offenen Wasserflächen und Stillgewässern mit

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artnamen	Dt. Artnamen	RL MV	EHZ MV	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Röhrichten und Rieden) und keine geeigneten Futterpflanzen im UR
<b>in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Käfer-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	3	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<b>in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Falter-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	2	U2	nein	nein	-	nein	- im Naturraum nicht vorkommend - UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	0	U2.	nein	nein	-	nein	- Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	2	FV	nein	nein	-	nein	- Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	4	xx	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen - keine Weidenröschen-Arten als Futterpflanze) im UR
<b>in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Pflanzen-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	R	U1.	nein	nein	-	nein	- UR außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	1	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate (temporär trockenfallende Ufer von Gewässern) im UR
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	1	U2	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate (wechselnasse Staudenfluren und Feuchtwiesen) im UR
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	2	U1	nein	nein	-	nein	- keine geeigneten Habitate (offene, wechselnassen Böden) im UR

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artnname	Dt. Artname	RL MV	EHZ MV	Nachweis MTBQ	potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Jurinia cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	2	U1	nein	nein	-	nein	– keine geeigneten Habitate (offene, trockenwarme, basenreiche Sandböden) im UR

Tabelle 7: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Artnname	Dt. Artname	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	250.000 - 300.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in der gehölzreichen Kulturlandschaft) im UR vorhanden
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	2	*	160 - 180	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	60.000 - 90.000	ja	nein	ja	– offene und halboffene Landschaften in Gewässernähe – Vorkommen im UR möglich
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	*	*	900 - 1.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitate (Röhrichtbrüter in gut strukturierten, großflächigen Röhrichten) im UR vorhanden
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	*	3	185 - 257	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Gehölzbrüter offener bis halboffene Landschaften mit Brutplatz im Altholz; Jagd im freien Raum) im UR vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	90.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter in lichten Wäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen, mit Büschen und Gehölzaufwuchs durchsetztes Ödland) im UR vorhanden
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1.000 - 1.200	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	2	1	1.200 - 1.400	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	n. b.	*	-	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	V	*	-	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	*	*	200 - 250	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	150.000 - 200.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im UR vorhanden
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3	100.000 - 130.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Hecken und Büschen, selten am Boden in offenen und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	1	1	20 - 60	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	*	*	150 - 250	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkohlchen	3	2	600 - 1.200	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	600.000 - 800.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in Wäldern, Feldgehölzen, Parks) im UR vorhanden
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*	50.000 - 70.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Höhlenbrüter in selbst erschaffenen Höhlen in Weichhölzern auch in Wäldern und Waldresten aller Art) pot. im UR vorhanden
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V	*	800 - 1.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	*	60.000 - 100.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter in offener Landschaft) im UR vorhanden
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	*	*	1.500 - 2.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*	15.000	ja	nein	ja	– pot. geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in Wäldern, Waldrändern, Waldresten, Parks) im UR vorhanden
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente	R	*	7	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	*	*	600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	5.000 - 7.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in der Kulturlandschaft) im UR vorhanden
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	*	*	300 - 700	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	*	*	4.600 – 5.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (halboffene und offene landwirtschaf. geprägte Räume mit Gehölzen) im UR vorhanden – Neozoen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	600.000 - 1 Mio.	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter halboffener Landschaften) im UR vorhanden
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	2	2	11.000 - 19.000	ja	nein	ja	– feuchte bis trockene Gebiete mit hoher Krautschicht – Vorkommen im UR möglich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V	150.000 - 250.000	ja	nein	ja	– Offene und halboffene Landschaften, Waldränder – Vorkommen im UR möglich
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	*	*	300 - 800	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	*	3	161	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	*	*	200.000 - 300.000	ja	nein	ja	– lichte und durchsonnte Jungforste, Vorwälder, Waldränder, Flurgehölze; dichte Strauchschicht – Vorkommen im UR möglich
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	*	V	500 - 600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	*	2	1.300 - 1.600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flusuferläufer	1	2	5 - 20	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsehäher	*	3	55 - 65	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*	60.000 - 80.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitate (Spaltenbrüter in altholzreichen Laubbaumbeständen) im UR vorhanden
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	100.000 - 150.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden in Waldrandbereichen mit größeren Baumanteil) im UR vorhanden
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	*	*	20.000 - 30.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	*	*	200 - 250	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	*	*	30.000 - 50.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in gebüschen Laubbestockungen, Wälder, Parks) – Vorkommen im UR möglich
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	3	*	20.000 - 30.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Nadel- und Mischwäldern, Hecken) – Vorkommen im UR möglich
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	6.000 - 9.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	*	170.000 - 200.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter bzw. bis 1,5 m in dichten Büschen im Halbogenland) im UR vorhanden
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	V	V	10.000 - 14.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter im Offenlandmosaik mit unterschiedlich hoher und dichter Vegetation und Singwarten) – Vorkommen im UR möglich
<i>Anser anser</i>	Graugans	*	*	2.800 - 3.400	nein	nein	nein	– Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	*	3.540	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	*	V	10.000 - 15.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Nester in Nischen und Spalten in lichten Wäldern, Waldrändern, offene und halboffene Landschaft) – Vorkommen im UR möglich
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	20- 30	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	100.000 - 135.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in halboffenen Landschaften und Waldrändern) im UR vorhanden
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	500 - 650	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	*	*	650	nein	nein	nein	– Brutvorkommen (Nestanlage hoch in Altbeständen in Wäldern) im UR sind auszuschließen – pot. Nutzung des UR zur Nahrungssuche
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	2	1	800 - 950	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitate (Brachflächen und Ödlandbereiche mit geringer

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
								Vegetation) im UR vorhanden oder zu erwarten
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	*	2.000 - 3.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	V	*	3.500 - 4.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	27.000 - 35.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	*	500.000 - 600.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	90.000 - 100.000	ja	nein	ja	- geeignete Habitate (Gebüschrüter der Wälder, v. a. Nadelwälder) im UR vorhanden
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	*	V	4.000 - 5.000	ja	nein	ja	- geeignete Habitate (Bodenbrüter halbfreier, karger Landschaften mit lückiger Vegetation, Lichtungen, offene Kiefernwälder) - Vorkommen im UR möglich
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	*	-	nein	nein	nein	- Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	*	*	2.500 - 3.500	nein	nein	nein	- Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	*	*	3.000 - 4.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitate (Freibrüter der Gehölze in altholzreichen Laub- und Laubmischwälder mit Bestand an Buchen im Grenzbereich zu Offenland) im UR vorhanden
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	1	1	13 - 15	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	n. b.	n. b.	-	nein	nein	nein	- Neozoen - Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	*	V	650 - 800	ja	nein	ja	- geeignete Habitate (Feldränder, lichte Wälder) im UR vorhanden
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*	15.000 - 25.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2.500 - 4.000	ja	nein	ja	- geeignete Habitate (Äcker, Wiesen, kurze Vegetation) im UR vorhanden

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*	60.000 - 90.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden an Grenzbereichen Wald/Offenland mit dichten Büschen und Hecken) im UR vorhanden
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*	70.000 - 80.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	*	3	6.000 - 7.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in diversen Laubbaumbestockungen mit hinreichendem Bestand älterer Bäume) im UR vorhanden
<i>Porzana parva</i>	Kleinsumpfhuhn	*	3	0 - 10	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	2	1	250	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	230.000 - 260.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Höhlenbrüter der Flurgehölze, Wälder und Parks) im UR vorhanden
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	*	*	20	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	*	*	2.800 - 3.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	*	*	10.800 - 11.600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	1	0 - 10	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Grus grus</i>	Kranich	*	*	1.900 - 2.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Anas crecca</i>	Krickente	2	3	500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	*	3	10.000 - 12.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Brutparasit in Wäldern und halboffenen Landschaften) – Vorkommen im UR möglich
<i>Sterna paradiseae</i>	Küstenseeschwalbe	1	1	70 - 100	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	*	22.000 - 35.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	2	3	200 - 250	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	R	*	3 - 7	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	*	5.000 - 8.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artnamen	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	6.400 - 9.600	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Feldgehölze, Wälder) im UR vorhanden
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	3	150.000 - 180.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	*	*	300 - 500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	1	*	160 - 180	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	*	1000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	130.000 - 150.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Gehölzen in Bodennähe in Wäldern und Waldrändern, Parks und Gärten mit Büschen und Jungwuchs) im UR vorhanden
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	1	1	0	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*	3.000 - 4.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	*	*	15.000 - 20.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Wäldern und Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	*	20.000 - 25.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitatstrukturen (offene warme Landschaften mit Büschen oder Gehölzen, Brachen, Äcker, Waldränder)
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	2	1.000 - 1.200	nein	nein	nein	– Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art.
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R	R	unregelmäßig	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	*	V	5.000 - 7.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	2.500	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Gehölzen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) – Vorkommen im UR möglich
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	R	1	1 - 2	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	3	1	250 - 390	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	100.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	n. b.	*	5 - 15	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	1.000 - 1.500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	*	*	400 - 600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	100.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Bäumen im Randbereich zu offenen und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	V	*	80.000 - 100.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	*	3	100 - 150	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	*	*	3.000 - 3.500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	*	*	1.400 - 2.600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	n. b.	n. b.	-	nein	nein	nein	– keine Brutgebiete in Deutschland
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	V	*	600 - 1.500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	100.000 - 150.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter in Randbereichen von Wäldern, Gehölzen, Parks) im UR vorhanden
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	0	1	0	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	*	1.400 - 2.400	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Waldränder und Feldgehölze in der Agrarlandschaft) im UR vorhanden
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	2	2	220 - 250	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	3	*	4.000 - 5.000	ja	nein	nein	– geeignete Habitate (offene Agrarlandschaft mit Feldgehölzinseln, Wälchen, Alleen) im UR vorhanden – Vorkommen als Nahrungsgast
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	*	V	130 - 196	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	1	1	220 - 240	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	V	*	15.000 - 20.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Bodenbrüter in offenen und halboffenen Kulturlandschaften) im UR vorhanden
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	V	*	500 - 600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	V	*	2.000 - 3.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirrl	*	*	4.000 - 6.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	*	300 - 500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	*	*	500 - 800	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiaadler	1	1	83	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*	25.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	*	3	100 - 500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	*	*	20 - 50	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	*	5 - 10	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	*	*	250 - 270	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	1.500 - 1.700	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0	0	nein	nein	nein	– in M-V ausgestorben
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1	*	17	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	*	*	197	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	0	1	0	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	*	V	2.200 - 2.600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	70.000 - 100.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter in Wäldern, Gehölzbestockungen außerhalb der Siedlungsbereiche) im UR vorhanden
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	n. b.	*	-	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	*	*	30.000 - 50.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*	500 - 700	ja	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	*	1	4.000 - 6.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter dicht über dem Boden in halboffenen Landschaften und lichten Wäldern) im UR vorhanden
<i>Anas acuta</i>	Spießente	1	2	< 10	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	*	V	20.000 - 30.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	3	100.000 - 155.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Höhlenbrüter mit Bevorzugung höhlenreicher Laubbäume in Waldresten, Gehölzen und Baumhecken in Siedlungsräumen) im UR vorhanden
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	*	V	0 - 2	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	900 - 1.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	n. b.	*	0	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	60.000 - 80.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Freibrüter der Gehölze in offenen- und halboffenen Landschaften) im UR vorhanden
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	20.000 - 22.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	3	*	4.500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	*	30.000 - 50.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	1	1	0 - 1	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	*	60.000 - 80.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	2	V	600 - 700	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	k. A.	*	50.000 - 70.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	*	*	45.000 - 70.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	*	V	3.500 - 5.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	V	*	40.000 - 50.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	3	3	12.000 - 15.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitate (Höhlenbrüter in höhlenreichen Laub- und Mischwäldern) außerhalb des UR vorhanden
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	1	3	132	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	*	3	150 - 200	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*	*	10.000 - 14.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	850 - 1.500	ja	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen - als Nahrungsgast im UR
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	3.500 - 5.000	ja	nein	ja	- keine geeigneten Habitate (halboffene Kulturlandschaften, Waldränder, Feldgehölze) im UR vorhanden
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	63 - 82	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	*	30.000 - 60.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	3	*	1 - 3	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	*	*	600 - 700	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	*	V	2.000 - 3.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	3	1	200 - 600	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	*	40.000 - 60.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*	5.000	ja	nein	ja	- geeignete Habitate (Laub- und Mischwälder, Waldränder) im UR vorhanden
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3	*	70.000 - 80.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Asio otus</i>	Waldoireule	*	*	1.400 - 1.700	ja	nein	ja	- geeignete Habitate (Wälder mit offenen Flächen in der Nähe, Felder mit Feldgehölzen) im UR vorhanden
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	2	V	8.000	nein	nein	nein	- keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artname	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	*	*	400	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	*	12-15	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	n. b.	*	-	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	*	V	3.000 - 5.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	V	*	20.000 - 30.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	R	R	> 50	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	R	R	> 50	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	2	V	1.000 - 1.200	ja	ja	nein	– 3 Horste im MTBQ bekannt – Pot. Nahrungsgast
<i>Branta leucopsis</i>	Weißenwangengans	n. b.	*	0	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	3	500 - 600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	300 - 400	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	3	15 - 20	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2	30.000 - 60.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2	32 - 38	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (z. B. Getreideäcker) im UR vorhanden
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	*	*	40.000 - 60.000	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	100.000 - 120.000	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (Wälder, Gärten, Parks, Feldränder) im UR vorhanden
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	150 - 200	ja	nein	ja	– geeignete Habitate (helle Kiefernwälder mit sandigen Böden) im UR vorhanden
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	-	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	n. b.	n. b.	0	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3	< 10	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe	R	R	-	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	1.200 - 1.600	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	2	1	45 - 120	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen

**Artenschutzfachbeitrag**  
B-Plan Gewerbegebiet „Krugsdorfer Damm“

Wissenschaftlicher Artnamen	Dt. Artnamen	RL MV	RL D	Bestand M-V 2016	Potenzielles Vorkommen	Nachweis	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Begründung
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	2	R	1-5	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	*	*	1.500	nein	nein	nein	– keine geeigneten Habitatstrukturen